



Vorlage an den Landrat

Überführung des Amtes für Industrielle Betriebe aus der kantonalen Verwaltung in eine Aktiengesellschaft

Vom 23. Mai 2000

1 ZUSAMMENFASSUNG

Am 30. Oktober 1997 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, der nicht formulierten Gemeinde-Initiative vom 28. April 1995 betreffend separate Trägerschaft für die Abwasser- und Abfallanlagen im Sinne der regierungsrätlichen Vorlage vom 3. Juni 1997 Folge zu leisten. Gleichzeitig hat er den Regierungsrat beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und in eine Aktiengesellschaft überführt wird. An dieser AG sollen der Kanton und die Gemeinden paritätisch beteiligt sein.

In der Zwischenzeit wurden detaillierte Abklärungen zu betriebswirtschaftlichen Fragen (Organisation, Personal, Finanzen) und zu rechtlichen Aspekten durchgeführt. Diese Abklärungen wurden von einem Steuerungsausschuss und von Arbeitsgruppen vorgenommen, in denen neben der kantonalen Verwaltung auch der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Basel-Landschaft sowie der Verband der Gemeindeverwalterinnen und -verwalter des Kantons Basel-Landschaft resp. der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden vertreten waren. Begleitet wurden Steuerungsausschuss und Arbeitsgruppen von einer privaten Management-Beratungsfirma.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat im Wesentlichen :

- das Amt für Industrielle Betriebe im Sinne dieser Vorlage des Regierungsrates in eine Aktiengesellschaft Industrielle Betriebe Baselland (IBBL) zu überführen,
- das IBBL-Gesetz zu beschliessen und dabei das bei der Gründung notwendige Aktienkapital von rund CHF 8 Mio. zu bewilligen, sowie die bis 31. Dezember 2000 (bei einer Betriebsaufnahme der IBBL am 1. Januar 2001; ansonsten entsprechend späteres Datum) geäußerten, zweckgebundenen Rückstellungen für die Deponie Elbisgraben auf ein Sperrkonto bei einem Bankinstitut zu übertragen.

Bau und Betrieb der übergeordneten Abwasser- und Abfallanlagen sind heute alleinige Sache des Kantons. Einzige Ausnahmen sind im Abwasserbereich der Abwasserverband Laufental-Lüsseltal und bezüglich des Betriebs die ARA Rhein sowie im Bereich Abfall die Kehrriichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG). Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Kosten,

die ihnen zur Weiterverrechnung an die Verursacherinnen und Verursacher überwältzt werden. Ziel der Vorlage ist es, die Gemeinden an einer verselbständigten Gesellschaft und ihren Führungsgremien als gleichberechtigte Partner zu beteiligen, damit sie über die kostenverursachenden Fragen mitentscheiden können. Nur mit der neuen Trägerschaft eröffnet sich ferner die Chance, Systemgrenzen zu überwinden und die Aufgaben im Abwasser- und Abfallbereich gemeinsam anzugehen und zu lösen. Ziel der Regierung ist es nämlich, mit der Gründung der IBBL überhaupt erst die Voraussetzungen zu schaffen, um mit gemeinsamem Handeln von Kanton und Gemeinden zusammen die heutigen und künftigen Aufgaben der Abwasserbehandlung und der Abfallentsorgung langfristig mit einem noch besseren Kosten-/Nutzenverhältnis lösen zu können. Es wird an der IBBL liegen, mit Ideenreichtum und Kreativität die - mit dem Zusammengehen von Kanton und Gemeinden in diesen Geschäftsfeldern - sich eröffnenden Chancen zu nutzen. Ohne IBBL ist dieser gemeinsame Weg verbaut. Mit der angestrebten neuen Trägerschaft können somit in idealer Weise die Interessen des Kantons und der Gemeinden verknüpft werden, womit letztlich auch die Ansprüche der Bevölkerung nach hoher Umweltqualität und geringen Kosten bestmöglich befriedigt werden. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen nämlich, dass mit der Ausgliederung des AIB der Aufwand ohne Beeinträchtigung des Umweltnutzens gesenkt werden kann. Mittel- und langfristig können weitere Kosten eingespart werden - bei gleichzeitiger Steigerung des Umweltnutzens - wenn dank gemeinsamer Trägerschaft die Aktivitäten, die heute der Kanton und die Gemeinden unabhängig voneinander in den Bereichen Abwasser und Abfall entfalten, besser aufeinander abgestimmt werden oder sogar gemeinsam angegangen werden können.

Die geplante Aktiengesellschaft soll vom Kanton gegründet werden. Er soll auch das gesamte Aktienpaket zeichnen und liberieren. Anschliessend soll er die Hälfte der Aktien entschädigungslos an die Gemeinden abtreten. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aktionärskreis um aussenstehende Dritte erweitert werden. In diesem Fall sollen die Aktienkapital-Anteile von Gemeinden und Kanton zu gleichen Teilen erhöht und an kaufwillige Dritte veräussert werden. Der Entscheid, ob und in welcher Form eine Erweiterung stattfinden soll, ist Sache der Generalversammlung. Je nach Höhe der Aufstockung des Kantonsanteils wird aber letztlich das Parlament und allenfalls das Volk über die Aufstockung und damit über die Erweiterung befinden.

Das Gesetz über die IBBL ist ein schlankes Rahmengesetz und enthält nur diejenigen Bestimmungen, die für die Delegation der Aufgaben an die IBBL auf Gesetzesstufe notwendig sind. Es definiert die Aufgaben und Rechte der Gesellschaft, regelt die Übernahme von Verträgen des Kantons sowie die Haftung und statuiert einen Grundsatz über Personalfragen. Schliesslich enthält es Bestimmungen über die Beendigung der Konzession und über die Rechtspflege.

Die Konzession erfolgt in Form eines Regierungsratsbeschlusses. Sie regelt die Detailbestimmungen zum Spezialgesetz: im Wesentlichen den Gegenstand der Konzession, die Rechte und Pflichten der Konzessionärin sowie Dauer und Beendigung der Konzession.

Die im Herbst 1999 durchgeführte breite Vernehmlassung zeigt ein überwiegend positives Echo: Der Gemeindeverband und die grosse Mehrheit der antwortenden Gemeinden stimmen der Überführung des AIB in eine Aktiengesellschaft zu, allerdings mit zwei aus Sicht der Gemeinden gewichtigen Forderungen: die Parität auch im Verwaltungsrat und keine Buchgewinne beim Kanton für die Anlagen im Netz (Kanäle). Die sich äussernden Parteien stimmen der Vorlage mehrheitlich ebenfalls zu. Eine Partei lehnt die Überführung in der vorgesehenen Form ab.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die - vom Landrat bereits im Herbst 1997 grundsätzlich beschlossene - Ausgliederung des AIB aus der kantonalen Verwaltung und die mit dieser Vorlage konkretisierte Überführung in die IBBL eine zukunftsweisende Unternehmensform ermöglicht, welche

die künftigen komplexen Aufgaben am besten lösen kann. Die IBBL soll ihren Betrieb am 1. Januar 2001, allenfalls am 1. Juli 2001, aufnehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG	1
	INHALTSVERZEICHNIS	4
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	6
	VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	7
2	VERANLASSUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2.1	Initiative für eine separate Trägerschaft von Abwasser- und Abfallanlagen 1995	8
2.2	Rechtliche Grundlagen für die Ausgliederung des AIB	8
2.3	Landratsbeschluss vom 30. Oktober 1997	9
3	ZIELE	10
3.1	Ziele der Ausgliederung/Verselbständigung	10
3.2	Ziel der Vorlage	11
4	UMWANDLUNG DES AIB IN DIE IBBL	11
4.1	Überblick	11
4.2	Organisation	12
4.2.1	Organisatorische Rahmenbedingungen	12
4.2.2	Organe der Aktiengesellschaft	12
4.2.3	Erweiterung, Verkleinerung Aktionärskreis der Gemeinden	13
4.2.4	Erweiterung Aktionärskreis um aussenstehende Dritte	13
4.2.5	Vertretung der Gemeinden	14
4.2.6	Struktur der IBBL	15
4.2.7	Vertragsverhältnisse für dingliche Rechte	15
4.2.8	Vertragsverhältnisse mit Dritten	16
4.3	Personal	17
4.3.1	Gesamtarbeitsvertrag	17
4.3.2	Überführung Arbeitsverträge in die Aktiengesellschaft	17
4.3.3	Personalvorsorge	17
4.4	Finanzen, Steuern und Versicherungen	18
4.4.1	Prämissen	18
4.4.2	Vermögensaufbau AIB	18
4.4.3	Finanzierung der Aktiengesellschaft	19
4.4.4	Potenzielle Steuerbelastung	20
4.4.5	Sach- und Haftpflichtversicherungen	20
4.4.6	Auswirkungen Umwandlung AIB in IBBL auf die Gebühren	21

4.5	Öffentlich-rechtliche Aspekte	24
4.5.1	Überblick	24
4.5.2	Haftung der IBBL für Drittschäden	24
4.5.3	Sicherheitsleistungen für die Deponie Elbisgraben	25
4.5.4	Erläuterungen zum Gesetz über die IBBL	27
4.5.5	Konzession	33
4.5.6	Öffentlich-rechtliche Verträge	34
4.6	Privatrechtliche Dokumente	35
4.6.1	Überblick	35
4.6.2	Sacheinlagevertrag	35
4.6.3	Gründungsbericht	35
4.6.4	Gründungsurkunde	35
4.6.5	Statuten	35
4.6.6	Organisationsreglement	36
4.6.7	Revers	36
5	ZEITLICHER ABLAUF	36
6	KOSTEN UND FINANZIERUNG	37
7	VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	37
8	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	39
9	ANTRAG	41

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Landratsbeschluss vom 30. Oktober 1997	9
Abb. 2:	Organigramm AIB	10
Abb. 3:	Unternehmenszweck IBBL	12
Abb. 4:	Struktur der IBBL (bei der Gründung)	15
Abb. 5:	Überführbarkeit Arbeitsverträge in IBBL (Stand März 2000).....	17
Abb. 6:	Vermögensaufbau AIB per 31.12.2000.....	19
Abb. 7:	Finanzierung IBBL.....	19
Abb. 8:	Potenzielle Steuerbelastung	20
Abb. 9:	Entwicklung der Kosten und Gebühren für die Ablagerung von brennbaren und nicht brennbaren Abfällen in den letzten Jahren sowie Prognosen für die Jahre 1999/2000 AIB und ab 2001 für IBBL (Kostenangaben - wo nicht anders erwähnt - in 1'000 CHF)	22
Abb. 10:	Entwicklung der Kosten der Abwasserbehandlung in den letzten Jahren sowie Prognosen Jahreskosten und Abwassergebühren für die Jahre 1999/2000 AIB und ab 2001 für IBBL der kantonalen Kläranlagen und Anlagen im Netz (Kostenangaben - wo nicht anders vermerkt - in 1'000 CHF). Prognosen Kapitaldienstkosten aufgrund Mehrjahresprogramm Investitionen Abwasserbehandlung (siehe Anhang 11)	23

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang 1	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten Landrat/Regierungsrat
Anhang 2	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten Generalversammlung
Anhang 3	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten Verwaltungsrat
Anhang 4	Organisation der IBBL-Projektkommissionen
Anhang 5	Detailorganigramm IBBL
Anhang 6	Geschäftsleitung, erweiterte Geschäftsleitung IBBL
Anhang 7:	Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
Anhang 8:	Bewertungskriterien
Anhang 9.1:	Vorbescheid betreffend Steuerbefreiung der Eidgen. Steuerverwaltung vom 6. Dezember 1996
Anhang 9.2:	Vorbescheid betreffend Steuerbefreiung der kantonalen Taxationskommission vom 17. Oktober 1996 bzw. 13. November 1996
Anhang 10.1:	Sach- und Haftpflichtversicherungen des Kantons im Überblick
Anhang 10.2:	Sach- und Haftpflichtversicherungen
Anhang 11:	Investitionsprogramm Abwasserbehandlung und Abfallentsorgung 2000 - 2005
Anhang 12.1:	Planbudget 2001 AIB
Anhang 12.2:	Planbudget 2001 nach Übernahme durch IBBL
Anhang 13:	Regierungsratsbeschluss über die Erteilung einer Konzession an die IBBL
Anhang 14:	Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der IBBL (Muster)
Anhang 15:	Liste der AIB-Abwasseranlagen
Anhang 16:	Sacheinlage- / Übernahmevertrag
Anhang 17:	Gründungsbericht
Anhang 18:	Öffentliche Beurkundung
Anhang 19:	Statuten
Anhang 20:	Organisationsreglement
Anhang 21:	Revers
Anhang 22:	Mitglieder Steuerungsausschuss und Arbeitsgruppen sowie Projektorganisation

2 VERANLASSUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Initiative für eine separate Trägerschaft von Abwasser- und Abfallanlagen 1995

Am 28. April 1995 haben 35 Gemeinden eine nicht formulierte Initiative (Gemeinde-Initiative) betreffend separate Trägerschaft für die Abwasser- und Abfallanlagen eingereicht. Laut der Initiative ist die Gesetzgebung wie folgt zu ändern:

- " 1. Kanton und Gemeinden gründen eine oder mehrere, in der Regel paritätisch geführte öffentlich-rechtliche Anstalt/en für den Bau, Unterhalt und Betrieb von regionalen und überregionalen Abwasser- und Abfallanlagen.
2. Der Kanton bringt die bestehenden Abwasser- und Abfallanlagen entschädigungslos in die neu zu gründenden öffentlich-rechtlichen Anstalten ein.

Federführende Gemeinde ist die Einwohnergemeinde Lausen. Die Initiative kann vorbehaltlos zurückgezogen werden. Jede unterzeichnete Gemeinde kann ihr Begehren zurücknehmen. Die Initiative gilt als zurückgezogen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von fünf Gemeinden nicht mehr erfüllt ist."

2.2 Rechtliche Grundlagen für die Ausgliederung des AIB

In der regierungsrätlichen Vorlage an den Landrat vom 3. Juni 1997 betreffend separate Trägerschaft für die Abwasser- und Abfallanlagen sind die sich in diesem Zusammenhang stellenden Kernfragen ausführlich diskutiert und die rechtlichen Grundlagen aufgeführt. Hier sei lediglich nochmals darauf hingewiesen, dass das Bundesrecht den Vollzugsbehörden im Umweltschutz- und Gewässerschutzbereich erlaubt, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten Vollzungsaufgaben zu übertragen¹. Auch die Kantonsverfassung lässt eine Übertragung der Aufgaben für eine umweltgerechte Abwasserableitung und -behandlung sowie Abfallbeseitigung ausdrücklich zu (§ 80 Abs. 3 KV). Dabei müssen der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger und die Aufsicht durch den Landrat und Regierungsrat in jedem Fall sichergestellt sein (§ 80 Abs. 4 und 61 Abs. 1 KV). Durch die Übertragung von Vollzungsaufgaben an Private (Konzession) werden Kanton und Gemeinden nicht aus ihrer Verantwortung entlassen.

¹ Art. 43 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.

2.3 Landratsbeschluss vom 30. Oktober 1997

In Abbildung 1 ist der Landratsbeschluss vom 30. Oktober 1997 für eine neue Trägerschaft für das AIB in vollem Wortlaut wiedergegeben.



Abb. 1: Landratsbeschluss vom 30. Oktober 1997

Die der regierungsrätlichen Vorlage vorangegangenen detaillierten Untersuchungen haben klar gezeigt, dass die betriebliche Ausrichtung des heutigen Zustandes (die Geschäftsbereiche Abwasserreinigung, Abfallentsorgung sowie Fernwärme im heutigen AIB zusammengefasst) beibehalten werden soll. Alle andern untersuchten Möglichkeiten der betrieblichen Ausrichtung wiesen in vielen Punkten Nachteile gegenüber der heutigen Lösung auf. Namentlich würde die Qualität der Leistungserbringung sinken bei gleichzeitigem Anwachsen des Aufwandes.

Aus der Vielzahl privatrechtlicher Gesellschaftsformen und öffentlich-rechtlicher Trägerschaftsformen hat sich schliesslich die Aktiengesellschaft als geeignetste Rechtsform für das auszugliedern- de AIB herauskristallisiert. Die IBBL wird analog dem heutigen AIB in die drei Geschäftsbereiche Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung und Energieversorgung gegliedert sein (siehe Abbildung 2). Diese Geschäftsbereiche werden wie heute unterstützt durch die Zentralen Dienste sowie die Projektierung und Bauausführung.

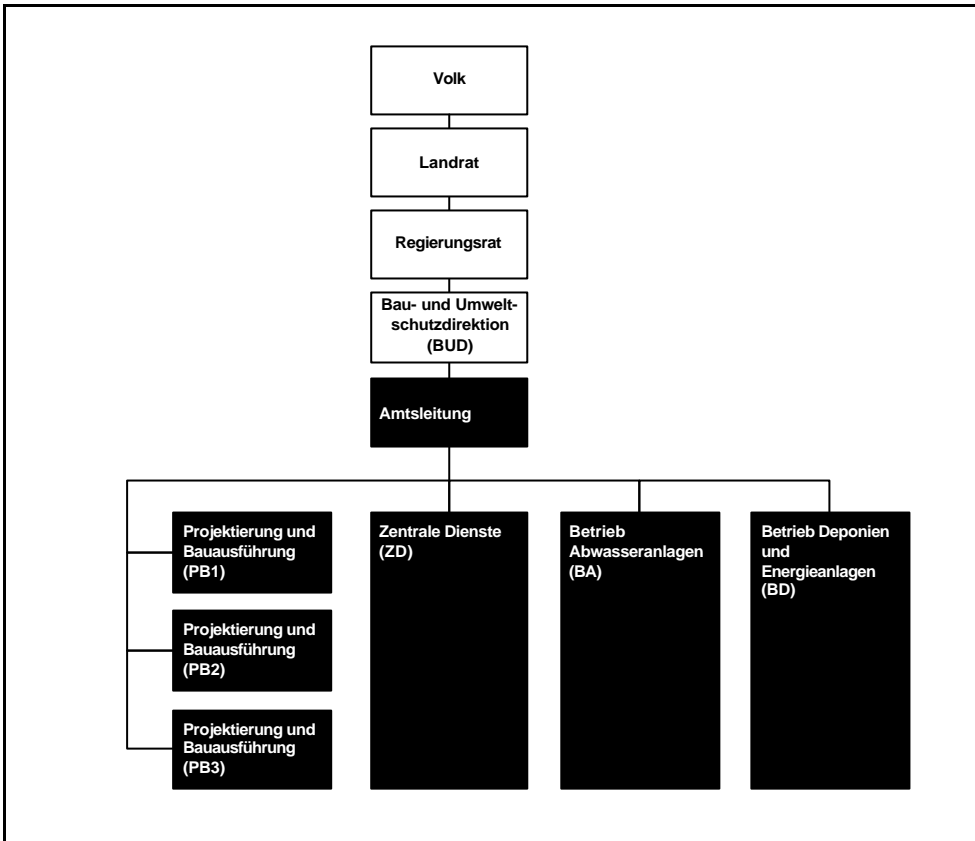


Abb. 2: Organigramm AIB

Die neue Trägerschaft trägt den Anliegen der nicht formulierten Initiative Rechnung, welche die Gründung von einer oder mehreren öffentlich-rechtlichen Anstalt/en für den Bau, Unterhalt und Betrieb von regionalen und überregionalen Abwasser- und Abfallanlagen fordert. Die vorgeschlagene Lösung einer Trägerschaftsform des Privatrechts ist ebenfalls im Sinne der Initiative. Die Aktiengesellschaft soll dem Kanton und den Gemeinden gehören, also der öffentlichen Hand; später ist aber auch die Beteiligung Dritter möglich. Das Unternehmen erfüllt nach wie vor Aufgaben im öffentlichen Interesse, handelt aber in eigener Verantwortung. Das angestrebte institutionalisierte Zusammenwirken von Gemeinden und Kanton in einem Unternehmen eröffnet neue Perspektiven für ganzheitliche und kostengünstige Lösungen im Abwasser- und Abfallbereich sowie für weitere verwandte Geschäftsbereiche. Diese Perspektiven sind jedoch zu nutzen, denn nur so lassen sich die Kosten im Abwasser- und Abfallbereich mittel- und langfristig dauerhaft senken.

3 ZIELE

3.1 Ziele der Ausgliederung/Verselbständigung

Hintergrund für die Gemeindeinitiative ist die Tatsache, dass der Kanton bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung die Kosten (Abfallbeseitigung zu 100%; Abwasserbeseitigung z.Zt. zu 90%, voraussichtlich ab 2003 ebenfalls zu 100%), die ihm für die Behandlung und Beseitigung von Abwässern und Abfällen entstehen, auf die Gemeinden überwälzt. Diese wiederum überbinden die Kosten - zusammen mit den in ihrem Bereich anfallenden - nach dem Verursacherprinzip jenen, die Ab-

wasser und Abfall produzieren. Da Bau und Betrieb der übergeordneten Abwasser- und Abfallanlagen - mit Ausnahme der Anlagen des Abwasserverbandes Laufental-Lüsseltal, der ARA Rhein und der Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) - alleinige Sache des Kantons ist, haben die Gemeinden keinen Einfluss auf die Kosten, die ihnen zur Weiterverrechnung an die Verursacherinnen und Verursacher überwält werden. So war die Besorgnis der Gemeinden über die stark gestiegenen Entsorgungskosten in den frühen 90er-Jahre mit ein Beweggrund für die Lancierung der Gemeinde-Initiative. Nach Meinung der Gemeinden besteht auch heute noch - trotz der Verbesserungen in den letzten Jahren - ein Einsparpotenzial. Ziel der Gemeinden ist es, in einer verselbständigten Gesellschaft Einsitz in die entsprechenden Aufsichtsgremien zu erhalten, um die kostenverursachenden Fragen mitzuentcheiden und das Unternehmen mitzugestalten.

Mit seinem Beschluss vom 30. Oktober 1997 hat der Landrat zum Ausdruck gebracht, dass er eine Ausgliederung des AIB und die Überführung in eine Aktiengesellschaft befürwortet, um damit den Gemeinden die Mitwirkung zu ermöglichen. So soll denn auch ein wesentliches Ziel des Unternehmens sein, dank der Mitwirkung der Gemeinden weitere Einsparungspotenziale auszuschöpfen und danach zu trachten, die heutigen und künftigen Leistungen unter Wahrung der ökologischen und gesellschaftlichen Erfordernissen noch kostengünstiger zu erbringen. Ein weiteres, bisher nicht ausgeschöpftes Potenzial, um mittel- und langfristig weitere Kosten einsparen zu können, liegt in der besseren Abstimmung von Aktivitäten, die heute der Kanton und die Gemeinden unabhängig voneinander in den Bereichen Abwasser und Abfall entfalten. Nur mit der neuen Trägerschaft eröffnet sich nämlich die Chance, Systemgrenzen zu überwinden und die Aufgaben im Abwasser- und Abfallbereich gemeinsam anzugehen und zu lösen. Ziel der Regierung ist es also, mit der Ausgliederung des AIB und der Überführung in die IBBL überhaupt erst die Voraussetzungen zu schaffen, um mit gemeinsamem Handeln von Kanton und Gemeinden die heutigen und künftigen Aufgaben in der Abwasserbehandlung, der Abfallentsorgung sowie der Energieversorgung mit einem noch besseren Kosten-/Nutzenverhältnis lösen zu können. Dies im Sinne eines auf die Bedürfnisse der Öffentlichkeit ausgerichteten Service public.

3.2 Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage sollen zum einen die betriebswirtschaftlichen Parameter detailliert konkretisiert (Aufbau-/Ablauforganisation, Personalüberführung, Finanzen) und zum andern die Elemente der rechtlichen Struktur der neuen Gesellschaft definiert werden. Ziel ist es, dem Landrat mit dieser Vorlage den konkreten Vorschlag zur Umwandlung des AIB in die IBBL zu unterbreiten, der sowohl im Sinne der Initiative ist als auch gleichzeitig die Interessen des Kantons berücksichtigt.

4 UMWANDLUNG DES AIB IN DIE IBBL

4.1 Überblick

Im 1998 und im Frühjahr 1999 haben Arbeitsgruppen und Steuerungsausschuss, bestehend aus Personen des Verbandes der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Basel-Landschaft sowie des Verbandes der Gemeindeschreiber und -verwalter des Kantons Basel-Landschaft, der Firma Helbling Management Consulting AG sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bau- und Umweltschutzdirektion (personelle Zusammensetzung gemäss Anhang 22) die notwendigen Grundlagen erarbeitet, diskutiert und über Varianten entschieden. In den nachfolgenden

Kapiteln 4.2 bis 4.6 sind die Resultate dargestellt und wo nötig in der Beilage sowie in den Anhängen ergänzt.

4.2 Organisation

4.2.1 Organisatorische Rahmenbedingungen

Die in der regierungsrätlichen Vorlage vom 3. Juni 1997 dargestellten organisatorischen Rahmenbedingungen (Unternehmenszweck IBBL sowie Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten von Landrat, Regierungsrat, Generalversammlung und Verwaltungsrat) werden minimal angepasst. Die detaillierten Beschreibungen finden sich in Abbildung 3 und in den Anhängen 1 bis 3 und 19.

Unternehmenszweck Industrielle Betriebe Baselland AG (IBBL)

Die Gesellschaft bezweckt

- die Entsorgung von Abfällen, Reinigung von Abwässern sowie die Produktion von Wärme und Strom im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Gebieten.
- Hierfür erwirbt und betreibt sie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, insbesondere Abwasseranlagen (Zuleitungskanäle, Pumpwerke, Mischwasserrückhaltebecken, Entlastungswerke, Abwasserreinigungsanlagen, Schlammanlagen), Deponien, Abfall- und Energieanlagen im Kanton Basel-Landschaft sowie in angrenzenden Gebieten. Sie kann Anlagen und Einrichtungen erstellen, kaufen und verkaufen, mieten und vermieten, pachten und verpachten und die damit verbundenen Finanzgeschäfte tätigen.
- Es ist der Gesellschaft ferner insbesondere möglich, ihr Aufgabengebiet in verwandte Bereiche (z.B. in den Bereich Wasserversorgung) zu erweitern, um ihren Kundinnen und Kunden ein abgerundetes Leistungspaket anbieten zu können.
- Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Erfordernissen geführt, sowie nach Massgabe der ihr vom Kanton Basel-Landschaft erteilten Konzession.
- Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Verpflichtungen zugunsten Dritter eingehen und Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten.

Abb. 3: Unternehmenszweck IBBL

4.2.2 Organe der Aktiengesellschaft

Die IBBL verfügt, wie im Aktienrecht vorgesehen, über die Organe Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle. Es wird vom Recht Gebrauch gemacht, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes (Anhang 20) ganz einer professionellen Geschäftsleitung – der heutigen Amtsleitung - zu übertragen.

Die beiden Aktionärsgruppen, Kanton und Gemeinden, bilden mit je einem Anteil von 50 Prozent der Stimmen und des Kapitals paritätisch das Organ der Generalversammlung, welches gemäss Gesetz das oberste Organ der Gesellschaft ist. Ihr stehen gemäss Obligationenrecht folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten,

- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
- die Genehmigung des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat soll bei der Gründung aus 9 Mitgliedern bestehen, wobei dem Kanton 5 und den Gemeinden 4 Sitze zustehen.

Der Regierungsrat leitet die aus seiner Sicht notwendige Mehrheit im Verwaltungsrat ab aus der dem Kanton obliegenden subsidiären Haftung gegenüber Dritten im Abwasser- und Abfallbereich. Eine Parität im Verwaltungsrat kann nach Ansicht des Regierungsrates dann ins Auge gefasst werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Aufgabengebiet der IBBL auf Infrastrukturen der Gemeinden ausgedehnt werden sollte.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im Verwaltungsrat werden auf Antrag des Regierungsrats durch die Generalversammlung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden durch die Generalversammlung auf Antrag der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft gewählt. Dabei ist die Generalversammlung gehalten, die einzelnen Teilgebiete des Kantons angemessen zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder der Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind (Anhang 3). Der Verwaltungsrat überträgt dabei die Geschäftsführung einer vollamtlichen Geschäftsleitung (Kapitel 4.2.6, Anhänge 5 und 6).

Die Revisionsstelle ist ein vom Verwaltungsrat und von den bestimmenden Aktionären unabhängiges Organ. Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen; sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Bei Feststellung von Verstössen gegen Gesetz und Statuten während der Durchführung der Prüfung meldet sie dies dem Verwaltungsrat, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung.

4.2.3 Erweiterung, Verkleinerung Aktionärskreis der Gemeinden

Das Verhältnis der Aktionäre zueinander lässt sich aus rechtlichen Gründen weder im (öffentlich-rechtlichen) Gesetz noch in den (privatrechtlichen) Statuten, sondern nur in einem privatrechtlichen Aktionärsbindungsvertrag oder in einem Revers regeln. Hier wurde, aus Einfachheitsgründen, der Revers (Kapitel 4.6.7, Anhang 21) gewählt. Darin sind Art und Weise der Übertragung der Aktien vom Kanton auf die einzelnen Gemeinden geregelt. Im Weiteren werden die Gemeinden verpflichtet, die Aktien, mit Ausnahme an den Gemeindeverband, nicht weiterzugeben, solange der Kanton seine Aktien nicht veräussert. Der Gemeindeverband wird diese Aktien halten, welche für Gemeinden vorgesehen sind, die zur Zeit noch nicht der IBBL beitreten wollen oder können. Ebenso wird der Gemeindeverband eine Statthalterfunktion wahrnehmen für Gemeinden, die zu einem späteren Zeitpunkt ihre Aktien abtreten möchten. Im Revers ist schliesslich geregelt, dass der Gemeindeverband an der Generalversammlung mit maximal 15 % der Stimmrechte zugelassen ist.

4.2.4 Erweiterung Aktionärskreis um aussenstehende Dritte

In der Debatte im Landrat im Rahmen der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 3. Juni 1997 ist klar zum Ausdruck gekommen, dass die IBBL als ein Unternehmen geführt werden soll, das dem Kanton und den Gemeinden gehört. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Aktionärskreis um aussenstehende Dritte erweitert werden, ist beabsichtigt, eine Kapitalerhöhung in der Höhe des Aktienanteils des Dritten und Verkauf desselben, vorzunehmen. Damit soll die Parität Kanton/Gemeinden sichergestellt werden, alle bisherigen Aktionäre würden gleich behandelt und alle bisherigen Aktionäre würden bleiben. Den Entscheid, ob und in welcher Form der Aktionärskreis erweitert werden soll, würde die Generalversammlung treffen. Je nach Höhe der Aufstockung des Kantonsanteils wird es dannzumal letztlich Aufgabe des Parlamentes und allenfalls des Volkes sein, über die Aufstockung und damit über die Erweiterung des Aktionärskreises um aussenstehende Dritte zu befinden.

4.2.5 Vertretung der Gemeinden

Auf die in der regierungsrätlichen Vorlage vom 3. Juni 1997 noch vorgesehenen IBBL-Bezirkskommissionen kann auf Wunsch der Gemeinden verzichtet werden, da der neue Gemeindeverband diese Funktion (insbesondere den Informationsfluss und die Meinungsbildung unter den Gemeinden) übernehmen kann.

Es ist auch vorgesehen, dass die Generalversammlung des Gemeindeverbandes der Generalversammlung der IBBL die Vertretung der Gemeinden für den Verwaltungsrat der IBBL zur Wahl vorschlägt.

Die IBBL-Projektmissionen stellen das Bindeglied zwischen der IBBL und den Gemeinden bei Bauprojekten in den entsprechenden Gemeinden dar und dienen primär der gegenseitigen Information (Anhang 4).

4.2.6 Struktur der IBBL

Die Organe der IBBL gehen aus Abbildung 4 hervor.

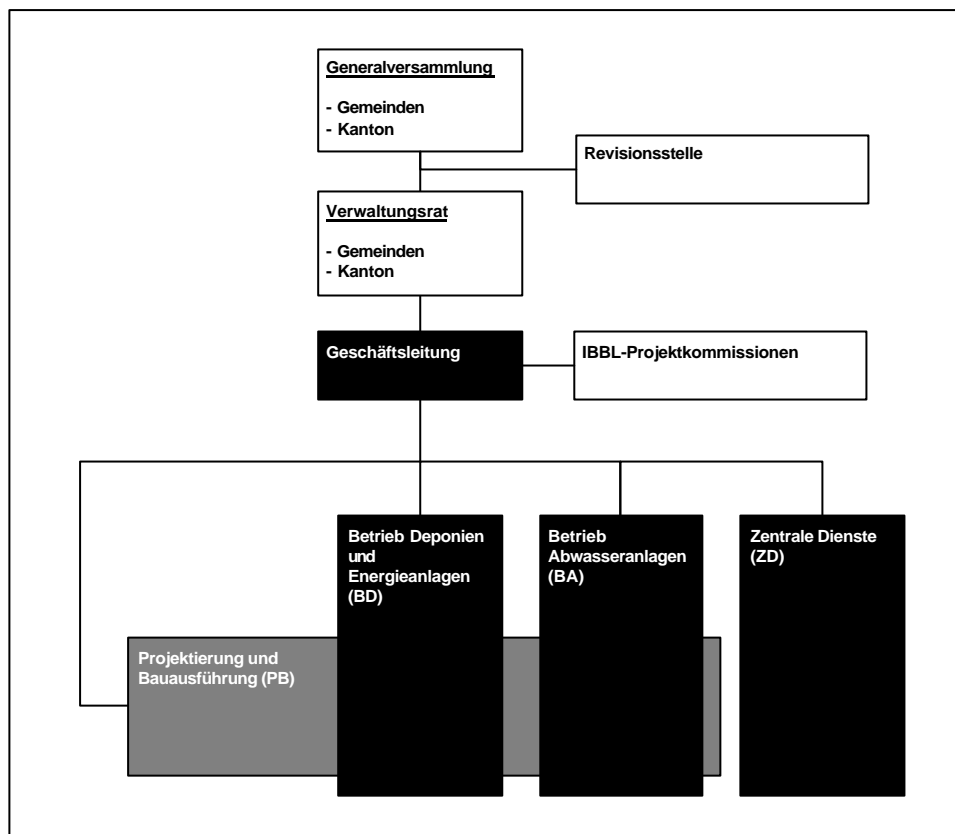


Abb. 4 Struktur der IBBL (bei der Gründung)

Das Detailorganigramm der IBBL entspricht bei der Gründung dem heutigen Organigramm des AIB (Anhang 5).

Die Geschäftsleitung entspricht der heutigen Amtsleitung; die erweiterte Geschäftsleitung der IBBL wird gebildet durch die heutige Amtsleitung, ergänzt mit den heutigen Bereichsleitern des AIB (Anhang 6).

4.2.7 Vertragsverhältnisse für dingliche Rechte

Die IBBL übernimmt vom Kanton die Grundstücke für die bestehenden Anlagen im Baurecht, indem für jedes Grundstück ein unselbständiges Baurecht in Form eines Dienstbarkeitsvertrages (Anhang 14) vereinbart wird. Die jeweiligen Baurechte dauern 50 Jahre, können jedoch verlängert werden. Nach Ablauf des Baurechts gehen die Anlagen gegen eine angemessene Entschädigung wieder an den Kanton zurück. Das Vorgehen ist analog zur Konzession der IBBL geregelt. Kündigt die IBBL ein Baurecht vor Ablauf des Dienstbarkeitsvertrages, muss sie das entsprechende Grundstück in geräumtem Zustand - sofern zwischen Baurechtgeber und Baurechtnnehmerin nichts anderes vereinbart wird - an den Kanton zurückgeben.

Der Kanton und die Gemeinden sorgen gestützt auf § 113 der Kantonsverfassung für eine umweltgerechte Ableitung der Abwässer und Abfallbeseitigung. Da die IBBL diese Aufgaben inskünftig für den Kanton und die Gemeinden übernehmen wird, ist ein öffentliches Interesse gegeben. Gestützt auf § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz vom 26. November 1996 kommt somit die IBBL in den Genuss von Erleichterungen bezüglich Baurechtszins: Es gilt der Baurechts-

zins für Wohnbauten. Dieser entspricht dem Zins für Gemeindedarlehen und wird aufgrund des Buchwertes per 1. Januar 1998 von 23.8 Millionen Franken, entsprechend den Gestehungskosten, und nicht des auf 83.5 Millionen Franken geschätzten Verkehrswertes berechnet (siehe Artikel 4.1 des Entwurfes zum Dienstbarkeitsvertrag, Anhang 14). Die Schätzung des Verkehrswertes basiert auf den m²-Preisen für Grundstücke in der die Abwasseranlagen umgebenden Zone (im Siedlungsgebiet in der Regel Gewerbe- und Industrieareal; ausserhalb Siedlungsgebiet in der Regel landwirtschaftlich genutztes Land). Das AIB hat die Gestehungskosten aller Grundstücke ab Kauf jährlich verzinst. Die Liste der AIB-Abwasseranlagen (Anhang 15) gibt Aufschluss über die Gestehungskosten der einzelnen Parzellen.

Das Land, das die IBBL im Baurecht übernimmt, wird inskünftig privatwirtschaftlich genutzt. Damit Land vom Kanton nach dem Aufheben von Anlagen verkauft oder Land für neue Anlagen gekauft werden kann, ist eine entsprechende Flexibilität notwendig. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Grundstücke vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen umzuwidmen (§ 14 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 und Ziffer 4 des Landratsbeschlusses).

Für neue Anlagen, welche die IBBL realisieren wird, kann entweder die IBBL Land selber freihändig erwerben oder der Kanton erwirbt das Land und stellt es der Gesellschaft mittels eines unselbständigen Baurechts zur Verfügung.

Schliesslich überträgt der Kanton die Nutzung aller bestehenden und zukünftigen Durchleitungsrechte, die während der Dauer der Konzession notwendig sind, an die IBBL.

4.2.8 Vertragsverhältnisse mit Dritten

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich des AIB bestehen heute verschiedene Verträge wie z.B. Wartungs- und Serviceverträge, Miet- oder Pachtverträge sowie Wärmelieferungsverträge. Sind die Vertragspartnerinnen und -partner des Kantons oder des AIB einverstanden, übernimmt die IBBL als Rechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten aus diesen Vertragsverhältnissen. Wenn die Vertragspartnerinnen und -partner der Vertragsübernahme nicht zustimmen, bleibt das bisherige Vertragsverhältnis bestehen. In diesen Fällen wird die IBBL nur im Auftrag des Kantons die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verträgen wahrnehmen. Diese Regelung gilt auch für Verträge, die der Kanton in Zukunft abschliessen wird, sofern nicht von Anfang an ein Vertrag mit der IBBL vorgesehen ist.

Bei allen grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen bleiben die bisherigen Verträge in der bisherigen Form bestehen. In diesen Fällen wird die IBBL lediglich im Auftrag des Kantons Rechte und Pflichten aus den bestehenden und neuen Verträgen wahrnehmen. Näheres dazu siehe Kapitel 4.5.5 und § 5 der Konzession.

Die Verträge des Kantons mit den verpachtenden Bürgergemeinden Liestal, Füllinsdorf und Arisdorf im Zusammenhang mit der Deponie Elbisgraben sollen in der bisherigen Form grundsätzlich weiter bestehen. Die IBBL wird damit nicht Vertragspartnerin dieser Bürgergemeinden, so dass die bisherige unbefristete und unbeschränkte Haftung des Kantons für Schäden aus der Deponie Elbisgraben gegenüber diesen Bürgergemeinden weiterhin bestehen bleibt (siehe §§ 14, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des IBBL-Gesetzes sowie § 5 Abs. 2 der Konzession und die entsprechenden Kommentare in Kapitel 4.5.4 und 4.5.5). Diese unbeschränkte und unbefristete Haftung bildet demzufolge eine Ausnahme von der Haftungsregelung für die Deponie Elbisgraben (siehe § 17 des IBBL-Gesetzes und Kapitel 4.5.2 und 4.5.3).

4.3 Personal

4.3.1 Gesamtarbeitsvertrag

Gestützt auf die bisher im Rahmen des Projektes geführten Diskussionen sollen eigenständige personalrechtliche Grundlagen geschaffen werden, die sich materiell aber an die Regelungen des Kantons anlehnen. In einem Gesamtarbeitsvertrag (Betriebsvertrag) zwischen der IBBL und den zuständigen Verbänden werden die Arbeits- und Anstellungsbedingungen festgelegt. Die Konkretisierung des Gesamtarbeitsvertrages, basierend auf den heute gültigen Rechtsgrundlagen, findet sich im Anhang 7. Es gilt der Grundsatz, wonach die personalrechtlichen Bestimmungen in Anlehnung an die Rechtsgrundlagen des Kantons festgelegt werden sollen. Da sich verschiedene personalrechtliche Bestimmungen des Kantons in Veränderung befinden, sind spätere Anpassungen dieses Dokumentes möglich.

4.3.2 Überführung Arbeitsverträge in die Aktiengesellschaft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBBL stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Die Gesellschaft gewährt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichwertige Anstellungsbedingungen wie diese für das kantonale Personal gelten. Die Gesellschaft übernimmt im Zeitpunkt der Aufhebung des AIB dessen Personal.

Aus Abbildung 5 geht hervor, dass die Überführung der Arbeitsverträge in den Gesamtarbeitsvertrag problemlos möglich ist oder dass in speziellen Fällen bestehende Verträge bestehen bleiben.

Heutige Stellung beim Kanton	Bemerkungen zur Überführbarkeit
Angestellte mit unbefristetem Arbeitsvertrag (89 Personen)	Überführung in GAV problemlos möglich
Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag (3 Personen)	Überführung in GAV problemlos möglich
Mit speziellem Vertrag (AIB/Finanzkontrolle) über Gemeinden verpflichtete Teilzeitbeschäftigte (Wartungsbeauftragte von lokalen Kläranlagen) (3 Personen)	Verträge bleiben bestehen; anstelle AIB/Finanzkontrolle tritt IBBL

Abb. 5 Überführbarkeit Arbeitsverträge in IBBL (Stand März 2000)

4.3.3 Personalvorsorge

Die berufliche Vorsorge wird zu gleichen Konditionen wie für das Personal des Kantons bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse sichergestellt. Die heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AIB, welche künftig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBBL sind, bleiben bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert. Für die IBBL gibt es nach Prüfung der Sachlage keinen Grund, die Vorsorgeeinrichtung zu wechseln.

Unmittelbar nach Gründung der IBBL wird die Unternehmung daher ein kollektives Anschlussgesuch an die Basellandschaftliche Pensionskasse stellen, womit gemäss deren Statuten ein nahtloser Übertritt ohne irgendwelche Konsequenzen möglich wird.

4.4 Finanzen, Steuern und Versicherungen

4.4.1 Prämissen

Wie bereits in der regierungsrätlichen Vorlage vom 3. Juni 1997 an den Landrat dargestellt, wird die Finanzierung des Vermögens der IBBL hauptsächlich durch Aktionärsdarlehen des Kantons Basel-Landschaft sowie zu einem kleineren Teil durch Aktienkapital sichergestellt (vgl. Abb. 7).

Der Kanton tritt 50% des Aktienkapitals (und nicht des Aktionärsdarlehens) entschädigungslos an die Gemeinden ab (Seite 35 der Landratsvorlage vom 3. Juni 1997). Der Kantonsanteil der Aktien bzw. des Aktionärsdarlehens bleibt im Verwaltungsvermögen (Seite 45 der Landratsvorlage vom 3. Juni 1997).

Die geplante Aktiengesellschaft soll vom Kanton gegründet bzw. das gesamte Aktienpaket vom Kanton gezeichnet und liberiert werden. Anschliessend sollen 50 % der gezeichneten und liberierten Aktien entschädigungslos an die Gemeinden abgetreten werden. Die Zustimmung der Gemeinden wird durch die Unterzeichnung des Revers (siehe Kapitel 4.6.7) erfolgen. Der Gemeinderat ist zuständig, über die Übernahme der Aktien zu entscheiden, da er aufgrund § 70 Abs. 4 des Gemeindegesetzes die Gemeinde nach aussen vertritt.

4.4.2 Vermögensaufbau AIB

Aus Abbildung 6 geht der Vermögensaufbau des AIB hervor. Die Bewertungskriterien sind im Anhang 8 dargestellt.

(in Mio. CHF)	Buchwert gemäss AIB 31.12.1998	Investitionen	Abschreibun- gen	Subventionen Bund	31.12.2000
		1999/2000	1999/2000	1999/2000	
Umlaufvermögen Kassa PC Bank Debitoren Lager	10,0				10,0
Beteiligungen ¹⁾ , ProRhen AG Redag	7,5 ²⁾				7,5
Land, Parzellen	--		Land im Baurecht		
Kläranlagen	67,0	9,1	- 15,9	- 2,7	57,5
Anlagen im Netz	57,8	13,2	- 4,8	- 5,3	60,9
Deponieanlagen	10,0	6,0	- 2,0	- 0,7	13,3
Zweckgebundene Beiträge ³⁾				- 6,0	-6,0
Total Aktiven	152,3	28,3	- 22,7	- 14,7	143,2

- 1) Die IBBL tritt die Rechtsnachfolge bei den Beteiligungen an;
- 2) Entspricht 20 % Liberierung von total CHF 37.5 Mio.; eine Eventualverpflichtung von CHF 30 Mio. bleibt bestehen; es ist nicht anzunehmen, dass diese Verpflichtung fällig wird (Bau und Finanzierung KVA Basel durch Redag abgeschlossen; Schlussabrechnung per 31.12.2000 vorliegend; keine finanziellen Überraschungen);
- 3) Zweckgebundener Beitrag Bund für Beteiligung BL an Finanzierung des Baus der KVA Basel; wird mittelfristig zur Aufwanddeckung im Bereich Abfallwirtschaft verwendet.

Abb. 6: Vermögensaufbau AIB per 31.12.2000

Mit der Übergabe aller in Abbildung 6 dargestellten Vermögenswerte an die IBBL werden in jedem Fall auch Anlagen im Bau und die dazugehörigen Kredite übernommen. Kredite und im Bau befindliche Anlagen stellen auch Vermögenswerte dar. Somit geht die Rechenschaftsablegung bezüglich Baukredite auf die neuen Aufsichtsorgane über. Dem Landrat bzw. der Finanzkommission kann auf Wunsch eine Abrechnung zur Kenntnis vorgelegt werden. Im Übrigen hat die Gesellschaft dem Landrat jährlich den Geschäftsbericht und die Rechnung zuzustellen (vgl. IBBL-Gesetz, §1).

4.4.3 Finanzierung der Aktiengesellschaft

Die Finanzierung der IBBL geht aus Abbildung 7 hervor.

Passiven	1.1.2001 (in Mio. CHF)
Kurzfristige Schulden	10,0
Aktionärsdarlehen des Kantons	119,3
Zweckgebundener Beitrag Bund ¹⁾	6,0
Aktienkapital	7,9
Total Passiven	143,2
¹⁾ Für Beteiligung BL an Finanzierung des Baus der KVA Basel	

(≅ 5% Bilanzsumme)

Abb. 7: Finanzierung IBBL

Das Aktienkapital soll rund 5% der Bilanzsumme d.h. 7,912 Mio. Franken betragen. Bei der Gründung wird das gesamte Aktienkapital durch Sacheinlage eingebracht. Der Gemeindeverband übernimmt sämtliche für die Gemeinden reservierten Aktien, die bei der Gründung noch nicht übernommen werden. Näheres dazu siehe Kapitel 4.5.4 und § 5 IBBL-Gesetz.

Der Kanton gewährt der Gesellschaft für den Erwerb der Einrichtungen und Anlagen ein Aktionärsdarlehen. Dieses wird amortisiert und verzinst. Für die Verzinsung des Aktionärsdarlehens legt der Kanton einen Zinssatz fest, der der Rendite der eidgenössischen Obligationen, wie publiziert (z.B. von der Kantonalbank) per 31.12. des Stichjahres, gültig auf zehn Jahre, mit Anpassungen alle zehn Jahre, entspricht. Der IBBL steht frei, Fremdkapital alternativ zu beschaffen. Der Aufwand der Gesellschaft (Betriebs- und Kapitaldienstkosten) wird grundsätzlich durch Gebühren gedeckt.

Vermögenswerte, die von den Gemeinden später eingebracht werden, werden von der IBBL gekauft (nicht als Sacheinlage gegen Aktien entschädigt, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Gemeinden ihre Anlagen gleichzeitig einbringen werden. Bei einer Entschädigung gegen Aktien entstünde eine Verzerrung der Beteiligungsstruktur). Für diese von den Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls eingebrachten Vermögenswerte sind durch eine noch zu bestimmende technische Stelle Bewertungskriterien zu erarbeiten, anhand derer der Übernahmepreis bestimmt wird. Übernahmen werden nur nach von dieser technischen Stelle verfügbaren Sanierungen vorgenommen, wobei diese Instandstellungen zu Lasten der Gemeinden gehen.

4.4.4 Potenzielle Steuerbelastung

Aus Abbildung 8 ist ersichtlich, dass die Handänderungssteuer/Grundstückgewinnsteuer sowie die Grundstücksteuer für die IBBL obsolet sind, da das Areal, auf dem die Anlagen errichtet sind, nicht gekauft, sondern im Baurecht erworben ist. Für alle übrigen Steuern - mit Ausnahme der Mehrwertsteuer - sind alle Bedingungen für eine Steuerbefreiung der IBBL erfüllt (Anhänge 9.1 und 9.2).

Das AIB ist gemäss Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV), Art. 17, 18 und 20, vom 22. Juni 1994, seit der Inkraftsetzung per 1. Januar 1995 MWST-pflichtig und ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, als eigenständiger Betrieb mit eigener MWST-Nummer registriert.

Das AIB deklariert selbständig und rechnet die MWST auch selbständig ab und zwar unabhängig vom Kanton. Bei der Überführung des AIB in die IBBL wird sich bezüglich der MWST-Pflicht nichts ändern.

Steuer	Steuerhoheit	Steuerbefreiung	Grundlagen
Emissionsabgabe (bei Gründung und Kapitalerhöhung) ab CHF 250'000.-- AK	Bund	Ja	Art. 6 Abs. 1 Bst a StG <ul style="list-style-type: none"> • beim Erwerbszweck • gemeinnützige Zwecke • öffentl. Aufgaben • Mehrheit der Beteiligungsrechte muss von öffentl. Körperschaften gehalten werden • Dividende max. 6% p.a. • Preise/Gebühren decken Gestehungskosten und 6% Dividende
Direkte Bundessteuer	Bund	Ja	Schreiben EST vom 6.12.1996 (Anhang 9) <ul style="list-style-type: none"> • kein Gewinnstreben Steuerbefreiung gemäss Schreiben Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 13.11.1996 (Anhang 10)
Staats- und Gemeindesteuer	Kanton Basel-Landschaft	Ja	• Art. 16 Abs. 1 lit d StG <ul style="list-style-type: none"> • ideelle oder öffentliche Zwecke Schreiben kantonale Taxationskommission vom 13.11.1996 (Anhang 10)
Handänderungssteuer/ Grundstückgewinnsteuer	Kanton	Ja	• gemäss kantonalem Steuergesetz <ul style="list-style-type: none"> • Involvierung Kanton und Gemeinde
Mehrwertsteuer	Bund	Nein	Art. 17, 18 und 20 der Verordnung über die Mehrwertsteuer

Abb. 8: Potenzielle Steuerbelastung

4.4.5 Sach- und Haftpflichtversicherungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 414 vom 9. März 1999 ein neues Sach- und Haftpflichtversicherungskonzept für alle Dienststellen des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt. Das AIB ist in diese zentrale Sach- und Haftpflicht-Versicherungslösung des Kantons eingebunden und daran interessiert, auch nach Überführung in eine Aktiengesellschaft weiterhin daran zu partizipieren.

Der IBBL - gleich wie den Dienststellen der Kantonsverwaltung - wird ein Beitrag an die Prämien der Sach- und Haftpflichtversicherung in Rechnung gestellt. Die Grundsätze der Aufschlüsselung der Versicherungsprämien sind im Konzept festgehalten. Die Prämienanteile gelten gemäss Konzept bis 2002. Sie werden anschliessend aufgrund von neuen Ausschreibungen angepasst. Für weitere Details wird auf die Anhänge 10.1 und 10.2 verwiesen.

4.4.6 Auswirkungen Umwandlung AIB in IBBL auf die Gebühren

Vorausgesetzt, Landrat und Souverän stimmen der Überführung des AIB in eine Aktiengesellschaft zu, kann die IBBL ab 1. Januar 2001, allenfalls ab 1. Juli 2001, operationell wirken. Die Planbudgets 2001 - für AIB bzw. IBBL - sind in den Anhängen 12.1 und 12.2 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die Kostensituation sich durch die Überführung in eine Aktiengesellschaft insgesamt positiv entwickelt. Die Kostenreduktion wird vor allem aus folgenden Gründen erzielt:

- geringere Kapitaldienstkosten;
- Schaffung von nicht verzinslichem Eigenkapital;
- Reduktion der Aufwendungen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung;
- Verwendung der Erträge aus der Nutzung der zweckgebundenen Rückstellungen (Sperrkonto bei einem Bankinstitut) für die Abfallbewirtschaftung.

Darüberhinaus wird die IBBL - wie bereits das AIB in der Vergangenheit - alles daran setzen, effizient zu arbeiten, beispielsweise durch Verbesserungen von Betriebsabläufen oder durch optimale Nutzung von Infrastrukturen, um die Aufwandseite positiv zu beeinflussen.

Die Gebühren im Energiebereich werden für die vom AIB geführten Fernwärmenetze Liestal und Kriegacker Muttenz durch diese Entwicklung nicht betroffen. Sie sind durch Beschluss des Regierungsrates festgelegt und gelten für die bisherigen und auch künftigen langjährigen Verträge. Hingegen wird tendenziell der Kostendeckungsgrad verbessert, so dass es der IBBL möglich sein wird, den Anteil zur Tilgung der Kapitaldienstschulden zu erhöhen. Künftige Netze werden von der IBBL nur dann realisiert, wenn mit den Einnahmen der jeweilige Aufwand gedeckt werden kann.

Aufwand und Ertragsentwicklung Abfälle														
Rechtsform	AIB									IBBL				
Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Aufwand														
Eigene Betriebskosten	2'250	2'543	4'514	3'165	4'432	2'114	2'152	1'814	1'950	1'949	1'928	1'919	1'920	1'906
Gebühren für mitben. Anlagen	3'821	5'132	4'474	11'355	12'599	9'460	5'047	12'171	15'825	16'025	16'025	16'025	16'025	16'025
Betriebskosten	6'071	7'675	8'988	14'520	17'031	11'574	7'199	13'985	17'775	17'974	17'953	17'944	17'945	17'931
Abschreibungen	4'403	4'522	5'364	7'482	552	957	1'002	1'001	980	1'540	1'476	1'394	1'374	1'287
Zinsen	1'712	1'758	2'086	2'910	0	0	0	132	520	464	460	426	398	385
Kapitaldienstkosten	6'115	6'280	7'450	10'392	552	957	1'002	1'133	1'500	2'004	1'936	1'820	1'772	1'672
Overhead Kanton	2'297	2'347	2'290	1'871	2'087	1'975	1'744	2'091	2'342	2'242	2'200	2'200	2'200	2'200
Aufwand total	14'483	16'302	18'728	26'783	19'670	14'506	9'945	17'209	21'617	22'220	22'089	21'964	21'917	21'803
Erträge														
Abfälle brennbar KVA	3'821	5'132	4'474	8'266	9'191	7'360	4'337	11'315	15'419	15'419	15'023	14'628	14'628	14'233
Abfälle brennbar Deponie	7'555	7'048	9'381	9'893	7'195	6'278	7'742	4'389	0	0	0	0	0	0
Abfälle nicht brennbar Reaktordeponie	1'570	2'175	2'339	2'582	2'471	1'755	2'710	1'538	1'301	1'209	1'116	1'116	930	930
Reststoffe Deponie	1'454	1'878	2'449	2'837	2'737	2'125	2'135	1'778	2'047	2'047	2'251	2'456	2'419	2'605
Schlacke Deponie	0	0	0	3'195	2'846	2'891	2'813	3'155	4'028	4'028	4'130	4'149	4'279	4'093
Diverse Erträge	83	69	85	10	4	40	12	187	377	504	482	462	442	447
Ertrag total	14'483	16'302	18'728	26'783	24'444	20'449	19'749	22'362	23'172	23'206	23'002	22'810	22'697	22'307
Res. Betrag für Nachsorge und Störfall	0	0	0	0	4'774	5'943	9'804	5'153	1'555	986	914	846	780	504
Ertrag aus Rückstellg.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	408	429	449	469	488
Abfallgebühren (inkl. MWSt ab 1995)														
Brennbare Abfälle	80.00	110.00	125.00	155.00	185.00	195.00	195.00	195.00	195.00	195.00	190.00	185.00	185.00	180.00
nicht brennbare Abfälle Reaktordeponie	80.00	110.00	125.00	155.00	185.00	155.00	145.00	145.00	145.00	130.00	120.00	120.00	100.00	100.00
Reststoffe Deponie	80.00	110.00	125.00	155.00	160.00	125.00	115.00	115.00	115.00	110.00	110.00	110.00	100.00	100.00
Schlacke KVA auf Deponie	--	--	--	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	95.00	95.00	90.00
Übrige Schlacke auf Deponie	80.00	110.00	125.00	155.00	160.00	125.00	115.00	115.00	115.00	110.00	110.00	110.00	100.00	100.00

Abb. 9 Entwicklung der Kosten und Gebühren für die Ablagerung von brennbaren und nicht brennbaren Abfällen in den letzten Jahren sowie Prognosen für die Jahre 1999/2000 AIB und ab 2001 für IBBL (Kostenangaben - wo nicht anders erwähnt - in 1'000 CHF)

Die Gebühren im Abfallbereich werden sich unterschiedlich entwickeln (Abbildung 9). Einerseits werden sie bestimmt - bei den brennbaren Abfällen - durch die Kosten der angefahrenen Verbrennungsanlagen (primär KVA Basel, sekundär Anlagen des Kantons Aargau). Es ist hier mittelfristig mit einer leichten Abnahme der heutigen Gebühren zu rechnen. Weiter werden die Gebühren für die Ablagerung von nicht brennbaren Abfällen auf der Deponieanlage Elbisgraben tendenziell stärker abnehmen, da ein Grossteil der erforderlichen Rückstellungen bereits geüfnet und ein Grossteil der Infrastrukturen realisiert ist.

Die für die nächsten Jahre prognostizierten Kosten und Gebühren im Abwasserbereich können mit der Entwicklung der letzten Jahre verglichen werden (Abbildung 10). Die Anstrengungen der Bau- und Umweltschutzdirektion haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren die Betriebskosten nach einem Hoch zwischenzeitlich gesunken sind, um aber jetzt wieder etwas anzusteigen. Die leicht steigenden Abwassergebühren in den Jahren 1998 und 1999 sind in erster Linie auf höhere Betriebskosten zurückzuführen. Ein Grund für die höheren Betriebskosten liegt darin, dass die Bau-

rechtszinsen ab 1998 unter den Betriebskosten verrechnet wurden (bis anhin unter den Kapitaldienstkosten aufgeführt). Die Kapitaldienstkosten haben bis Mitte der 90er-Jahre zugenommen. Heute haben sie sich mit rund 16 - 17 Mio. Franken jährlich auf dem Stand von 1992/93 eingependelt; sie spiegeln die getätigten grossen Investitionen (lokale und regionale Kläranlagen, Mischwasserklärbecken und weitere Sonderbauwerke), welche gesamthaft zu einer wesentlichen Verringerung der Schmutzstofffracht in unseren Gewässern führten.

Aufwand- und Ertragsentwicklung Abwasser														
Rechtsform	AIB									IBBL				
Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 2)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Betriebskosten	25'317	24'790	24'633	22'702	20'961	20'978	23'631	24'599	24'689	24'269	23'783	23'308	22'842	22'385
Abschreibungen	9'644	10'657	11'699	11'625	11'909	10'644	9'899	10'259	10'440	10'907	10'144	10'644	11'302	12'005
Zinsen 3)	6'611	7'668	8'718	9'304	8'414	8'066	6'440	6'195	6'036	4'090	4'233	4'305	4'348	4'564
Kapitaldienstkosten	16'255	18'325	20'417	20'929	20'323	18'710	16'330	16'454	16'476	14'997	14'377	14'949	15'650	16'569
Gesamtkosten	41'572	43'115	45'050	43'631	41'284	39'688	39'961	41'053	41'165	39'266	38'160	38'257	38'492	38'954
Betriebskostenanteile Dritter	2'238	1'957	1'323	1'439	1'935	1'949	1'694	1'995	1'995	1'995	1'995	1'995	1'995	1'995
Netto-Jahreskosten	39'334	41'158	43'727	42'192	39'349	37'739	38'267	39'058	39'170	37'271	36'165	36'262	36'497	36'959
Kantonsbeitrag (4) [10% Netto-JK]	--	--	--	4'219	3'935	3'774	3'827	3'906	3'917	3'727	3'617	0	0	0
Zur Berechnung der Abwassergebühren relevanter Betrag	#####	#####	#####	37'973	35'414	33'965	34'440	35'152	35'253	33'544	32'548	36'262	36'497	36'959
Abwassergebühren [CHF/m³]	1)	1)	1)	1.78	1.73	1.67	1.73	1.76	1.76	1.68	1.63	1.81	1.82	1.85
<p>Abschreibungssätze für Kläranlagen und Anlagen im Netz: Abschreibungssatz 2.5% für Anlagen im Netz (AIB, IBBL) Abschreibungssatz 6.5% für Abwasserreinigungsanlagen (AIB, IBBL) mittlere Abschreibungssätze (regionale Kläranlagen 5.5%, lokale Kläranlagen 5.0%) (IBBL, ab 2002)</p> <p>1) Bis 1994 keine Überwälzung der Kapitaldienstkosten an Gemeinden; Abwassergebühren nur aufgrund der Betriebskosten 2) ab 1998 Baurechtszinsen erstmals unter Betriebskosten verrechnet, bis anhin unter Kapitaldienst 3) bis 2000: 5 % auf Restwert; ab 2001: 3.75 % auf Aktionärsdarlehen 4) ab 2003 Wegfall des Kantonsbeitrages gemäss neuem Gewässerschutzgesetz (zur Zeit in Revision)</p>														

Abb. 10: Entwicklung der Kosten der Abwasserbehandlung in den letzten Jahren sowie Prognosen Jahreskosten und Abwassergebühren für die Jahre 1999/2000 AIB und ab 2001 für IBBL der kantonalen Kläranlagen und Anlagen im Netz (Kostenangaben - wo nicht anders vermerkt - in 1'000 CHF). Prognosen Kapitaldienstkosten aufgrund Mehrjahresprogramm Investitionen Abwasserbehandlung (siehe Anhang 11)

Jahr für Jahr steigert sich mit diesen Investitionen der Umweltutzen und dies bei einer sich wenig verändernden, durchschnittlichen jährlichen Abwassergebühr von knapp CHF 1.75/m³. Mit der Ver selbständigung wird sich dieser Betrag - bei weiterer Steigerung des Umweltnutzens - ab 2001 (im Vergleich zu 2000) um 8 Rappen (= ca. 5%) verringern. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um die Betriebskosten auch künftig weiter reduzieren zu können. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb nötig, um den ab 1.1.2003 erwarteten Wegfall des bisherigen 10%-Beitrages des Kantons im Zusammenhang mit der anstehenden Revision des Gewässerschutzgesetzes etwas abzufedern. Die bei der Überführung des AIB in die IBBL erzielten Kosteneinsparungen sind somit sofort wirksam und dauerhaft (siehe Abb. 10, Zeile Netto-Jahreskosten). Wegen des erwähnten Wegfalls des 10 %-Beitrages des Kantons erhöhen sich die Gebühren ab 2003 dennoch (siehe Abb. 10, Zeile Abwassergebühren).

Die IBBL hat mittel- und langfristig die Chance, in neue Geschäftsfelder im Spektrum Wasser, Stoffe und Energien vorzustossen. Damit wird sie in der Lage sein, durch Synergiegewinne und dem Anbieten von Leistungen aus einer Hand in den bisherigen und auch künftig denkbaren Geschäftsfeldern noch kostengünstiger arbeiten zu können. Aktuelle Beispiele von Synergiegewinnen andernorts sind das Zusammenlegen von lokalen Feuerwehren zu regionalen Verbänden oder die beabsichtigte Bildung von Abfallzweckverbänden. In beiden Fällen kann der Aufwand reduziert und der Nutzen erhalten oder gar gesteigert werden. Es wird dannzumal am künftigen Unternehmen liegen, den einzelnen Gemeinden und weiteren Kunden attraktive, kostengünstige Perspektiven aufzuzeigen und sie für diese Idee zu gewinnen. Es sei hier nur beispielsweise auf Optimierungen bei Bau und Betrieb des gesamten Abwassersystems hingewiesen (man denke hier an die auf die Gemeinden zukommenden Aufgaben im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung, deren Kosten bei einer Gesamtbetrachtung des Entwässerungssystems minimiert werden können).

4.5 Öffentlich-rechtliche Aspekte

4.5.1 Überblick

Die in Kapitel 2.2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen erlauben dem Kanton prinzipiell die Delegation der Vollzugsaufgaben des AIB an die IBBL. Sie legen jedoch nicht den Rahmen der Delegation fest. Die IBBL soll in Zukunft nicht nur die allgemeinen Vollzugsaufgaben des AIB übernehmen, sondern auch hoheitlich tätig werden, indem sie die nötigen Gebühren erhebt. Die Delegation dieser Kompetenzen wird im Gesetz über die IBBL näher umschrieben.

Da der Kanton gewisse Vollzugsaufgaben im Bereich Abfall und Abwasser (Aufgabenbereich des AIB, jedoch nicht des AUE) inskünftig nicht mehr durch eine eigene Verwaltungsbehörde, sondern durch die IBBL besorgen lässt, ist ausserdem eine Konzession des öffentlichen Dienstes notwendig. Die Konzession umfasst jedoch keine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern lediglich hoheitliche und nicht-hoheitliche Verwaltungstätigkeiten. Die IBBL kann indessen wie andere Private wirtschaftlich tätig werden. Die Konzession des öffentlichen Dienstes soll in Form eines speziellen Regierungsratsbeschlusses erteilt werden, der sich auf das Spezialgesetz stützt.

4.5.2 Haftung der IBBL für Drittschäden

Im Bereich der Haftung für Drittschäden muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Haftung, für die der Kanton - unter Beteiligung unter anderem auch der IBBL - Versicherungsschutz einkauft und der Haftung, für die er keinen Versicherungsschutz kaufen kann. Die Grenzen

liegen einerseits in der Ursache eines möglichen Drittschadens und andererseits in der die Versicherungslimiten übersteigenden Haftungssumme, welche ihrerseits wieder Personen-, Sach- und Vermögensschaden unterscheidet.

Für die Deckung möglicher Haftpflichtschäden der IBBL bestehen folgende Absicherungen:

- Allgemeine Kantons-Haftpflichtversicherung (unter Beteiligung der IBBL);
- Haftpflichtversicherung der Deponie Elbisgraben;
- Sicherheitsleistungen der Deponie Elbisgraben für nicht versicherbare Schäden, die von der Deponie bei Dritten verursacht werden;
- Subsidiäre Haftung des Kantons für allfällige Grossschäden bei Dritten in Form des kantonseigenen Schadenpools und der allgemeinen Staatshaftung.

Was die allgemeine Kantons-Haftpflichtversicherung betrifft, so sind durch die bei der "Zürich-Versicherung" platzierte Versicherungspolice die üblichen Personen, Sach- und Vermögensschäden aller dem Kanton obliegenden und von ihm übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten versichert. Die entsprechende Prämie wird als Bestandteil der allgemeinen Kantons-Haftpflichtversicherung auf der Basis des vom Regierungsrat genehmigten Schlüssels von allen angeschlossenen Dienststellen erhoben (siehe Kapitel 4.4.5). Im Hinblick auf die geplante Ausgliederung des AIB wurde dieses Amt bzw. die neue IBBL in der Police explizit als mitversichert aufgeführt. Eingeschlossen sind sämtliche Abwasseranlagen inkl. der Zuleitungen, die Fernheizkraftwerke Liestal und Muttenz sowie sämtliche Gasleitungen. Die Höchstentschädigung beträgt für alle Ansprüche zusammen 50 Millionen Franken. Darin eingeschlossen ist eine Sublimite von 10 Millionen Franken für Vermögensschäden. Die Versicherungssumme versteht sich als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr und kann bei Bedarf gegen Entrichtung einer Mehrprämie auf die ursprüngliche Höhe aufgefüllt werden.

Für die Deponieanlage Elbisgraben besteht darüber hinaus ein separater, auf die individuellen Bedürfnisse einer Reaktordeponie zugeschnittener Versicherungsvertrag mit einer Höchstentschädigung von 5 Millionen Franken. Er schliesst ausdrücklich auch eine Haftung für "unfallmässig" entstandene Umweltschäden mit ein. Die Prämie wird analog der allgemeinen Haftpflichtversicherung erhoben. Die weiteren Absicherungen, welche die Deponie Elbisgraben betreffen, sind im nachfolgenden Kapitel 4.5.3 dargestellt.

4.5.3 Sicherheitsleistungen für die Deponie Elbisgraben

Grundsatz und bisherige Praxis

Der Kanton resp. das AIB musste bisher wie andere Deponiebetreiberinnen und -betreiber gemäss Art. 32b des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes und § 29 des kantonalen Umweltschutzgesetzes Sicherheitsleistungen für die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Nachsorge der Deponie anfallenden Kosten erbringen. Diese Sicherheitsleistungen sind bereits bisher via Abfallgebühr von den Abfalllieferantinnen und -lieferanten erbracht und in der Abfallrechnung ausgewiesen worden. Die Sicherheitsleistungen teilen sich dabei gemäss den §§ 23 und 24 der Verordnung zum Umweltschutzgesetz BL vom 24. Dezember 1991 (USV BL; SGS 780.11) in die zwei Komponenten **Rückstellungen** (für Massnahmen im Rahmen der **Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten** sowie der **ordentlichen Nachsorge**) und die eigentlichen **Sicherheitsleistungen** (für die **'Störfallnachsorge'**, d.h. zur Abdeckung allfälliger Kosten, die durch unerwartete Entwicklungen auf der Deponie selbst oder bei Dritten entstehen) auf.

Bei "normalem" Verlauf der Betriebs- und Nachsorgephase werden die Sicherheitsleistungen nicht beansprucht und können am Ende der Nachsorgephase (nach heutigem Kenntnisstand: 50 Jahre) freigegeben werden. Sie sollen den inskünftigen Abfalllieferantinnen und -lieferanten zu Gute kommen.

Bei der Deponie Elbisgraben wurden bisher beide Komponenten - ohne sie speziell zu differenzieren - durch zweckgebundene Rückstellungen in einen Sicherheitsfonds des Kantons abgedeckt, der bis Ende 2000 einen Betrag von rund 27 Millionen Franken erreichen wird. Mit den bis Ende 2000 erfolgten Rückstellungen ist ein Grossteil der nach heutigem Kenntnisstand erforderlichen Sicherheitsleistungen getätigt.

Regelung im Rahmen der IBBL-Ausgliederung

Analog zu anderen Deponiebetreibern hat die IBBL gemäss §§ 23 und 24 USV BL gegenüber der Bau- und Umweltschutzdirektion den Nachweis zu erbringen, dass die Sicherheitsleistungen in der erforderlichen Höhe und in geeigneter Form sichergestellt sind. Die bis heute geäußerten Rückstellungen (Sicherheitsleistungen, per Ende 2000 rund CHF 27 Mio.) gehen bei der Gründung als zweckgebundene Mittel auf die IBBL über. Vorgesehen ist folgendes Deckungsmodell:

- Der Aufwand für die ordentliche Nachsorge wird vollumfänglich durch einen Teil dieser Rückstellungen (auf Sperrkonto) abgedeckt. Die Erträge aus diesen Mitteln sind zunächst ebenfalls zweckgebunden gemäss dem Finanzierungsziel zur Deckung der Nachsorgeaufwendungen einzusetzen. Falls das Finanzierungsziel erreicht ist, können die Erträge anderweitig zweckgebunden für den Abfallbereich eingesetzt werden, da die Rücklagen ja vollumfänglich über die Abfallrechnung von den Abfallproduzenten finanziert wurden. Bei der Bewirtschaftung der Mittel muss dabei die Sicherheit höher gewichtet werden als allfällige Ertragssteigerungen mit erhöhtem Risiko.
- Für die Abdeckung von Störfallrisiken ist ein **Kaskadenmodell** vorgesehen, das in der nachstehenden Reihenfolge beansprucht werden soll:
 - Allfällige Versicherungsleistungen (Deponieversicherung);
 - Bisher getätigte und in der restlichen Betriebsdauer der Deponie allenfalls weiter zu äufnende Sicherheitsleistungen (auf Sperrkonto) für Störfälle. Falls diese Mittel zur Abdeckung eines Störfalles während der Betriebsphase beansprucht werden, ist die entsprechende Deckung in geeigneter Form wieder herzustellen.
 - Kantoneigener Schadenpool, in welchen die IBBL eine spezielle Versicherungsprämie bezahlt (siehe Kapitel 4.4.5). Diese zusätzliche Sicherung erfolgt ohne Kostenfolge für den Kanton.
 - Subsidiäre Leistungen des Kantons bei Schäden, welche alle vorangehend genannten Mittel übersteigen ("worst case"). Diese subsidiäre Haftung bevorzugt die IBBL nicht gegenüber anderen Deponien. Sie ist vielmehr gerechtfertigt, weil der Kanton die Anlage geplant, gebaut und während 18 Jahren betrieben hat.

Nicht für die Sicherheitsleistungen beansprucht wird das Aktienkapital der IBBL, da andernfalls die IBBL in Konkurs fallen würde und somit ihre übrigen öffentlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte.

4.5.4 Erläuterungen zum Gesetz über die IBBL

Das Spezialgesetz ist als schlankes Rahmengesetz ausgestaltet. Es enthält nur diejenigen Bestimmungen, die für die Delegation der Aufgaben an die IBBL auf Gesetzesstufe notwendig sind. Die Detail- und Ausführungsbestimmungen sind in der Konzession enthalten (siehe Kapitel 4.5.5).

A. Allgemeines

§ 1

Der Kanton Basel-Landschaft und Gemeinden aus dem Kanton Basel-Landschaft erhalten in § 1 die Kompetenz, inskünftig eine gemeinsame Aktiengesellschaft zu betreiben, welche unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Erfordernissen zu führen ist. Vorerst ist vorgesehen, dass der Kanton und die Gemeinden alleine daran beteiligt sind. Dritte können jedoch in einem späteren Zeitpunkt dazu kommen.

Weil die IBBL auch in der neuen Rechtsform einer Aktiengesellschaft und mit der Beteiligung der Gemeinden gewisse Aufgaben und Funktionen des Kantons wahrnimmt, bleibt nach § 13 der Kantonsverfassung eine - zwar theoretische und subsidiäre - Haftung des Kantons erhalten. Aus diesem Grund soll die IBBL dem Landrat jährlich den Geschäftsbericht und die Rechnung zustellen, damit er offiziell Kenntnis vom Stand der Dinge nehmen kann.

§ 2

Im Vordergrund der Tätigkeiten der IBBL stehen der Bau, Erwerb und Betrieb von Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere in den Bereichen Abfall und Abwasser. Dies bedeutet insbesondere, dass die IBBL u.a. Betreiberin der Deponie Elbisgraben wird (im Sinne von Art. 32b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Die IBBL soll auch die bestehenden Energieanlagen des AIB (vgl. § 3) sowie allenfalls andere Energieanlagen betreiben können. Sie befindet sich hier jedoch in einer Konkurrenzsituation mit anderen Energiebetreiberinnen und -betreibern.

§ 3

Für die bestehenden Fernwärmenetze in Liestal und Muttenz ist in § 3 eine Spezialregelung vorgesehen. Die IBBL übernimmt den Betrieb. Den Bau der Anlagen übernimmt sie in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Kantons Basel-Landschaft. Die Infrastrukturen bleiben im Eigentum der an den Fernwärmenetzen beteiligten Kantone. Gleichzeitig geht der Aufwand für den Kapitaldienst ebenfalls zu Lasten der beteiligten Kantone.

Wird ein "Überschuss" erwirtschaftet, wird dieser zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der IBBL (Fernwärme Liestal) bzw. zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und der IBBL (Fernwärme Kriegacker Muttenz) gemäss einer separaten Vereinbarung aufgeteilt. Dieser "Überschuss" kann jedoch nicht frei verwendet werden, sondern ist zweckgebunden. Die Vereinbarung enthält auch den Leistungsauftrag für die Fernwärmenetze Liestal und Muttenz.

§ 4

Der Regierungsrat ist für die Gründung der IBBL und die Konzessionserteilung zuständig. Er zeichnet für den Kanton das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft. Die Liberierung des Aktienkapitals wird durch eine Sacheinlage vorgenommen. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe.

§ 5

Nach der Gründung tritt der Kanton den Gemeinden die Hälfte des Aktienkapitals entschädigungslos gegen die Unterzeichnung eines Revers (siehe Anhang 21) ab. Der Revers dient dazu, die Parität

zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die gleichberechtigte Mitwirkung aller Gemeinden sicherzustellen.

Möchte eine Gemeinde ihre Aktie nicht übernehmen, geht diese an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden über, der sie für die Gemeinde treuhänderisch verwaltet. Die Gemeinde kann die Aktie indessen jederzeit zurückholen.

§ 6

Ausser den Fernwärmenetzen Liestal und Muttenz werden der IBBL alle Einrichtungen und Anlagen übertragen, die sie für den Betrieb benötigt. Die Grundstücke, auf denen die Einrichtungen und Anlagen stehen, gehen nicht in Eigentum der IBBL über. Diese erhält lediglich die entsprechenden Baurechte (siehe Muster Dienstbarkeitsvertrag in Anhang 14).

Mit den Einrichtungen und Anlagen werden auch die Sicherheitsleistungen (Rückstellungen) für die Deponie Elbisgraben, die der Kanton gemäss Artikel 32b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz bzw. § 29 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 22. Februar 1991 aus den Abfallgebühren bisher geäufnet hat, an die IBBL übergehen. Die Sicherheitsleistungen werden bis Ende 2000 rund CHF 27 Mio. betragen. Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 4.5.3.

§ 7

Während die Gemeinden entscheiden, wer sie in der Generalversammlung vertritt, bestimmt der Regierungsrat die kantonalen Vertreter.

Der Kanton beansprucht im Verwaltungsrat einen Sitz mehr als die Gemeinden. Konkret will der Kanton bei der Gründung der IBBL fünf Sitze im Verwaltungsrat, während die Gemeinden vier Sitze erhalten sollen.

B. Rechte der Gesellschaft

§§ 8 bis 10

Die Gesellschaft erhält das Recht, Gebühren von den Abfall- und Abwasserlieferanten und für Wärmelieferungen zu erheben. Die Gesellschaft legt zwar die Gebühren selber fest. Der Tarifrahmen für die Abwasser- und Abfallgebühren ist jedoch im kantonalen Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz festgelegt. Ausserdem dürfen sie sich nur im Rahmen des Kostendeckungs- und Aequivalenzprinzips bewegen. In der Konzession (§ 8 Abs. 2) wird zudem festgelegt, dass die IBBL Änderungen der Abwasser- und Abfallgebühren dem Regierungsrat melden muss und dass diese zu begründen sind. Hinzu kommt ausserdem der Rechtsschutz der Kundinnen und Kunden (siehe § 25). Mit diesen Rahmenbedingungen ist es ausgeschlossen, dass die IBBL auf Kosten der Abfall- und Abwasserlieferantinnen und -lieferanten Gewinne erzielen kann.

Bei den Fernwärmenetzen Liestal und Muttenz ist die Gesellschaft an die Wärmetarife des Regierungsrates gebunden. Sind diese Gebühren nicht kostendeckend, erhält die Gesellschaft eine Defizitdeckung des Kantons (§ 10 Abs. 2).

§ 11

In § 11 wird der Landerwerb und das Baurecht für neue Anlagen geregelt. Ist ein freihändiger Landerwerb für die IBBL nicht möglich, soll der Kanton das Land erwerben und der Gesellschaft ein unselbständiges Baurecht einräumen.

§ 12

Mit § 12 soll die Gesellschaft das Recht erhalten, gegebenenfalls den Namen der Gesellschaft ändern zu können, ohne dass dazu eine Gesetzesänderung notwendig würde. Die Generalversammlung würde dann zumal über allfällige Namensänderungen der Gesellschaft befinden.

C. Übernahme von Verträgen des Kantons und Haftung

§§ 13 und 14

In Bezug auf bestehende und neue Verträge des Kantons gilt der allgemeine, aus dem Obligationenrecht abgeleitete Grundsatz, dass Vertragsverhältnisse und damit auch die Rechte und Pflichten aus den Verträgen nur dann auf die IBBL übergehen, wenn die Vertragspartnerinnen und -partner der Vertragsübernahme zustimmen.

Stimmen die Vertragspartnerinnen und -partner einer Vertragsübernahme nicht zu, bleibt das Vertragsverhältnis unverändert mit dem Kanton bestehen. In diesen Fällen wird die IBBL lediglich im Auftrag des Kantons tätig.

Einen Spezialfall stellen die grenzüberschreitenden (Staats-)Verträge des Kantons dar: Bei diesen Verträgen ist die IBBL **unabhängig von der Zustimmung der Gegenpartei** immer nur im Auftrag des Kantons tätig. Die von dieser Spezialregelung erfassten Verträge sind in der Konzession konkret aufgeführt (siehe § 5 Abs. 1 der Konzession).

Als weiterer Spezialfall gelten im Zusammenhang mit der **Deponie Elbisgraben** die Pachtverträge des Kantons mit den Bürgergemeinden Liestal, Füllinsdorf und Arisdorf, welche in der Konzession in § 5 Abs. 2 aufgeführt sind. Die Pachtverträge regeln das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Pachtgemeinden in Bezug auf die Deponie Elbisgraben, welche u.a. festhalten, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage sowie die Beendigung und Auffüllung durch den Kanton erfolgt. Die Pachtverträge sollen zwischen dem Kanton und den Pachtgemeinden weiter bestehen bleiben, gleichzeitig übernimmt aber die IBBL den Betrieb und Weiterausbau der Deponie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (§§ 2, 6 und 14 Abs. 2). Ausserdem erhebt sie die Abfallgebühren (§ 8); sie ist gleichzeitig jedoch für die Bezahlung des Pachtzinses zuständig. Der Kanton bleibt damit im externen Verhältnis gegenüber den Pachtgemeinden verantwortlich (§ 16 Abs. 2), auch wenn die IBBL in eigenem Namen auftritt und auf eigene Rechnung handelt. Im internen Verhältnis zwischen Kanton und IBBL gilt jedoch § 14 und die IBBL ist gemäss den §§ 15 und 17 Abs. 1 gegenüber dem Kanton verantwortlich.

§ 15

In Abs. 1 ist das interne Haftungsverhältnis zwischen dem Kanton und der IBBL festgelegt. So haftet die IBBL dem Kanton gegenüber für die Erfüllung aller ihr durch das IBBL-Gesetz und die entsprechende Konzession auferlegten Verpflichtungen.

Was den Umfang der deliktischen Haftung der IBBL betrifft, legt Abs. 2 für diejenigen Fälle eine Kausalhaftung fest, für welche keine spezialgesetzlichen Haftungsnormen (z.B. Umweltschutz- oder Gewässerschutzrecht) zum Tragen kommen. Die Kausalhaftung der IBBL kommt ausserdem bei höherer Gewalt oder Drittverschulden nicht zur Anwendung.

In Abs. 3 ist die Haftungskonkurrenz zwischen der IBBL und dem Kanton für Schäden im ausservertraglichen und vertraglichen Bereich festgelegt. Entgegen der solidarischen Haftung des Kantons, welche im Gesetz für die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November

1851² verankert ist, wurde als Lex specialis eine subsidiäre Haftung des Kantons gewählt. Begründet wird diese Lösung mit dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgrund der neuen Entwicklungen im Staatshaftungsrecht. So sehen neuere kantonale Bestimmungen im Staatshaftungsrecht eine primäre Haftung der öffentlich-rechtlichen Organisationen oder Privaten vor, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben übernehmen, und eine subsidiäre Haftung des Gemeinwesens (z.B. Kantone Bern und Zürich)³. Auch der Bund hat für die Verantwortlichkeit der mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen Organisationen und ihres Personals einen ähnlichen Weg gewählt. So haftet für den einem Dritten zugefügten Schaden primär die Organisation, welche diesem in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeiten widerrechtlich Schaden zugefügt hat. Subsidiär haftet der Bund dem Geschädigten gegenüber.⁴

Abs. 4: Die IBBL muss zur Deckung ihrer Risiken eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Es ist vorgesehen, dass sie sich der Haftpflichtversicherung des Kantons anschliesst, was nicht nur für sie, sondern auch für den Kanton finanziell interessant ist (siehe dazu Kapitel 4.4.5).

§ 16

Übernimmt die IBBL Verträge des Kantons, nachdem die Vertragspartner des Kantons zugestimmt haben (§ 13 Abs. 1), kommt zunächst während zwei Jahren die solidarische Haftung des Kantons analog Art. 181 des Obligationenrechts zur Anwendung. Danach tritt die subsidiäre Haftung des Kantons gemäss § 15 an Stelle der solidarischen Haftung.

Geht ein Vertragsverhältnis (nach § 13 Abs. 2) nicht auf die IBBL über, so bleibt nach aussen der Kanton als bisheriger Vertragspartner haftbar. Die IBBL gilt in diesem Fall bloss als Erfüllungsgehilfin des Kantons, und er haftet auch für sie. Die IBBL haftet jedoch im Innenverhältnis gemäss Auftragsrecht dem Kanton gegenüber.

§ 17 und 18

Für Schäden, die den Pachtgemeinden Liestal, Füllinsdorf oder Arisdorf entstehen, haftet der Kanton gemäss § 16 Abs. 2 und den Pachtverträgen unbefristet und unbeschränkt (externes Verhältnis). Gleichzeitig haftet die IBBL ihrerseits jedoch gegenüber dem Kanton mit der Haftpflichtversicherung und den Sicherheitsleistungen gemäss § 17 Abs. 2 (internes Verhältnis gemäss § 14).

Sowohl für Schäden, die von der Deponie verursacht werden, als auch für Schäden, die auf der Deponie selber entstehen, kommt die Haftungskaskade von § 17 - wie sie in den Kapiteln 4.5.2 und 4.5.3 dargestellt ist - zur Anwendung, wenn die Schäden weder durch die Deponie-Haftpflichtversicherung noch durch die kantonale Sachversicherung abgedeckt sind oder nicht versicherbar sind. Die Haftungskaskade sieht wie folgt aus:

1. Sicherheitsleistungen gemäss Artikel 32b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983⁵ über den Umweltschutz bzw. § 29 des kantonalen Umweltschutzgesetzes⁶, die das AIB resp. die IBBL für Störfälle zweckgebunden rückgestellt hat.

² SGS 105

³ Kanton Bern: Art. 48 des Personalgesetzes / Kanton Zürich: § 4a des Haftungsgesetzes

⁴ Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten vom 14. März 1958, SR 170.32

⁵ SR 814.01

⁶ SGS 780

2. Reichen diese Sicherheitsleistungen nicht aus, kommt die subsidiäre Haftung des Kantons zum Tragen. Dabei wird zunächst der kantonseigene Schadenpool in Anspruch genommen, in welchen die IBBL jährlich, gestützt auf das Sach- und Haftpflichtversicherungskonzept des Kantons⁷, eine Eigenversicherungsprämie bezahlt (siehe § 9 der Konzession). Reicht dieser Schadenpool bei einem Grossschaden nicht aus, so ist der restliche Schaden aus dem Staatshaushalt abzudecken.

§ 19

Diese Bestimmung hält klar fest, dass die IBBL vom Kanton keine Entschädigung erwarten kann, wenn sie durch äussere Ereignisse wie z.B. Überschwemmungen, Hangrutsche oder durch das Verhalten von Dritten wie beispielsweise bei der Verunreinigung einer ARA durch einen Tankwagenunfall geschädigt wird.

D. Personal

§§ 20 und 21

Das Personal des AIB wird von der Gesellschaft übernommen. Es erhält privatrechtliche Arbeitsverträge zu gleichwertigen Anstellungsbedingungen wie das Personal des Kantons. Die Gesellschaft kann mit den Arbeitnehmerorganisationen einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen, was bereits geplant ist (siehe Entwurf Gesamtarbeitsvertrag Anhang 7). Das Personal kann ausserdem bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert werden, was ebenfalls vorgesehen ist.

Da die Gesellschaft Zugang zu Informationen hat, die Private nicht ohne weiteres erhalten würden, ist das Personal zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die Geheimhaltungscharakter haben. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

E. Beendigung der Konzession

§§ 22 und 23

Wenn der Kanton den Aufgabenbereich des heutigen AIB ohne konkreten Grund wieder an sich ziehen möchte, kann er das nur mit einem sog. "Rückkauf durch Gesetz". Das bedeutet, der Gesetzgeber (Landrat und allenfalls Stimmbürgerinnen und Stimmbürger) muss - genau gleich wie bei der Gründung der Gesellschaft - ein Gesetz über die Aufhebung der Gesellschaft bzw. das Ende der Konzession erlassen. Absatz 2 bindet den Gesetzgeber indessen in zeitlicher Hinsicht: Ein solcher Rückkauf durch Gesetz darf erst auf das Ende der Konzessionsdauer (d.h. nach 50 Jahren) erfolgen und er muss mindestens fünf Jahre vorher angekündigt werden.

Zweitens endet die Konzession, wenn sie nach 50 Jahren abläuft und nicht mehr erneuert wird (sog. Heimfall). Drittens kann die Gesellschaft aus freien Stücken auf die Konzession verzichten. Viertens kann die Konzession vom Kanton entzogen werden, wenn die Gesellschaft die massgeblichen Gesetze oder Verfügungen der zuständigen Behörden schwer oder wiederholt verletzt. Die Folgen der Beendigung der Konzession werden in der Konzession geregelt.

Unabhängig vom Beendigungsgrund hat der Kanton der Gesellschaft für die Übernahme der Anlagen und Einrichtungen eine Entschädigung auszurichten. Dabei werden für die Entschädigung die gleichen Bewertungskriterien (Substanzwert, Abschreibungssätze usw.) wie bei der Gründung beigezogen.

⁷ Sach- und Haftpflichtversicherungskonzept vom 9. März 1999, Regierungsratsbeschluss Nr. 414.

F. Rechtspflege

§§ 24 und 25

Auch wenn die Aufgaben des AIB inskünftig von der privatrechtlichen IBBL wahrgenommen werden, muss dennoch der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet sein (§ 80 Abs. 4 KV). Dies wird durch die §§ 24 und 25 sichergestellt. So können die Kundinnen und Kunden (Einzelpersonen, Gemeinden, Firmen) gegen Gebührenrechnungen zunächst bei der IBBL selbst eine Einsprache einreichen. Als Einspracheinstanz ist der Verwaltungsrat vorgesehen. Sind die Betroffenen mit dem Entscheid des Verwaltungsrates nicht einverstanden, können sie analog des "Rechtsinstituts" des Sprungrekurses direkt beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Da die Regierung im Verwaltungsrat vertreten ist und im erstinstanzlichen Verfahren schon über die Einsprache entscheidet, würde eine Beschwerde an den Regierungsrat zu einer Interessenkollision führen. Aus diesem Grund soll der direkte Weg ans Verwaltungsgericht gewählt werden.

Ausserdem kann sich die IBBL ihrerseits gegen Verfügungen der Behörden in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz mit einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht wehren.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Zur Zeit gibt es kein Archivgesetz, das die Archivierung von Unterlagen im Kanton regelt. Die kantonalen und kommunalen Behörden, Organe der Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts sowie Private haben, soweit sie in Erfüllung öffentlicher Aufgaben hoheitlich handeln, die Archivierung und Vernichtung von Personendaten gemäss § 15 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 7. März 1991⁸ und der entsprechenden Verordnung vorzunehmen. Damit besteht auch bei ausgegliederten Verwaltungseinheiten die Pflicht, die Personendaten im Zusammenhang mit ihren hoheitlichen Aufgaben dem Staatsarchiv anzubieten. Für die Archivierung der übrigen Unterlagen - im Falle der IBBL die eigentlich relevanten Unterlagen - besteht ausserdem eine Grundlage in § 2 der Verordnung über die Besorgung und Benützung des Staatsarchives vom 21. Februar 1961⁹. Das Archivgesetz, an dessen Ausarbeitung gearbeitet wird - soll die Archivierung noch präzisieren. Da beim AIB und der künftigen IBBL Unterlagen entstehen, die für den Nachvollzug des öffentlichen Handelns und für die Geschichtsschreibung von höchstem Interesse sind (Umweltschutzfragen sind in den letzten 30 Jahren ein zentrales Thema der staatlichen Tätigkeit), hat die Öffentlichkeit ein Interesse daran, dass diese Unterlagen archiviert werden. Aus diesem Grund regelt der Regierungsrat die Archivierung in der Konzession. Diese Bestimmung wird aufgehoben, sobald das neue Archivgesetz in Kraft tritt.

§ 27

Da der Aufgabenbereich des AIB neu von der IBBL wahrgenommen wird, sind im kantonalen Umweltschutzgesetz formelle Anpassungen notwendig. Materiell erfahren diese Bestimmungen keine Änderungen. Das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 18. April 1994 wird praktisch parallel zur vorliegenden Vorlage, aber unabhängig von dieser, revidiert. Die Formulierungen dort sind so gewählt, dass sie sowohl auf das AIB als auch auf die IBBL anwendbar sind.

Mit Erlass dieses Gesetzes ist das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983 zu ändern, da das AIB aufzuheben ist.

⁸ SGS 162 und 162.11

⁹ SGS 147.12

4.5.5 Konzession

Die Konzession (siehe Anhang 13) erfolgt in Form eines Regierungsratsbeschlusses. Sie stützt sich auf das Spezialgesetz (siehe Kapitel 4.5.4) und regelt die Detailbestimmungen zum Spezialgesetz.

§§ 1 bis 4

Die Konzession umfasst alle bisherigen Aufgaben des AIB im Abwasser- und Abfallbereich im gesamten Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. Ausgenommen sind jedoch die Einzugsgebiete des Zweckverbandes Laufental-Lüsseltal und der KELSAG AG, solange diese ihre Aufgabe gestützt auf den Laufentalvertrag wahrnehmen. Ausserhalb der Konzession steht es der IBBL offen, sowohl sachlich (z.B. im Bereich Wasserversorgung) als auch geographisch (d.h. ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft) tätig zu werden. Für diese Tätigkeiten hat sie indessen weder einen Auftrag des Kantons noch eine Ermächtigung zu hoheitlichem Auftreten.

§ 5 und 6

Die Staatsverträge und weitere spezielle Verträge, die der Kanton im Bereich der Aufgaben des AIB geschlossen hat, bleiben weiter zwischen den gleichen Vertragspartnern bestehen. Die IBBL nimmt aber anstelle des AIB inskünftig die Rechte und Pflichten im Auftrag des Kantons wahr. Für die Pachtverträge zwischen dem Kanton und den Pachtgemeinden Liestal, Füllinsdorf und Arisdorf im Zusammenhang mit der Deponieanlage Elbisgraben gelten ausserdem die speziellen Regelungen der §§ 14, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des IBBL-Gesetzes.

Bei den Durchleitungs- und Baurechten überträgt der Kanton der IBBL alle bestehenden und künftigen Durchleitungs- und Baurechte, die während der Dauer der Konzession zur Ausübung der Konzession notwendig sind.

§ 7 und 8

Die IBBL ist verpflichtet, Abwasser und Abfälle im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der bestehenden Staatsverträge entgegen zu nehmen und zu reinigen bzw. zu entsorgen. Dabei muss sie ihre Aufgabe sorgfältig und unter Anwendung aller notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie nach dem Stand der Technik wahrnehmen. Diese Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass der hohe Stand, den das AIB entwickelt hat, beibehalten wird.

In Bezug auf die Abwasser- und Abfallgebühren muss die IBBL die Änderungen der Gebühren dem Regierungsrat melden und begründen (siehe Kommentar zu §§ 8 bis 10 IBBL-Gesetz, Kapitel 4.5.4).

§ 9

Gestützt auf die §§ 17 und 18 des IBBL-Gesetzes wird in der Konzession festgelegt, dass die Konzessionärin eine jährliche Versicherungsprämie in den kantonseigenen Schadenpool zu bezahlen hat, welche sich auf das Sach- und Haftpflichtversicherungskonzept des Kantons vom 9. März 1999 stützt. Diese Prämie gilt in der entsprechenden Höhe bis zum Jahr 2002 und wird anschliessend im Turnus von 3 Jahren von der Finanz- und Kirchendirektion geprüft und neu angepasst.

§ 10

Der Regierungsrat legt hier das Vorgehen im Zusammenhang mit der Archivierung der Akten der IBBL fest. Diese Regelung gilt, bis das Archivgesetz, welches zur Zeit erarbeitet wird, in Kraft tritt. Siehe dazu die Ausführungen zu § 26 des IBBL-Gesetzes in Kapitel 4.5.4.

§ 11

Die Konzessionärin kann einen Teil ihrer Rechte und Pflichten an Dritte übertragen, wobei eine Bewilligung des Regierungsrates als Konzessionsgeber notwendig ist. Trotz einer solchen Übertragung von Rechten oder Pflichten haftet die IBBL weiter für die Erfüllung der durch Gesetz und Konzession begründeten Pflichten.

§§ 12 bis 21

Die Konzession wird für 50 Jahre erteilt. Dabei kann sich der Inhalt der Konzession durch künftiges Bundesrecht ändern. Ebenfalls können sich Änderungen durch künftiges kantonales Recht ergeben. Sind in diesem Falle jedoch die so genannten wohlerworbenen Rechte der IBBL tangiert, kann eine Anpassung der Konzession nur gegen Entschädigung erfolgen.

Die Konzession kann auf Gesuch hin erneuert werden, wobei der Kanton an die Erteilung neue Bedingungen und Auflagen knüpfen kann. Beim Rückkauf durch Gesetz, Heimfall, ausdrücklichen Verzicht oder Entzug hat der Kanton eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Dabei werden die Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel sowie die unvollendeten Bauten und Fahrzeuge einberechnet. Es gelten die gleichen Bewertungskriterien wie bei der Gründung der Gesellschaft.

Kommt es zwischen der IBBL und dem Kanton zu Rechtsstreitigkeiten, kann eine Klage ans Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Tritt nach der Gründung der IBBL ein Schaden bei Dritten ein, dessen Ursache aber vor der Ausgliederung des AIB entstanden ist, kann die IBBL im internen Verhältnis Rückgriff auf den Kanton nehmen.

4.5.6 Öffentlich-rechtliche Verträge

Um das Baurecht für die Grundstücke, auf denen die Bauten und Anlagen stehen, an die IBBL zu übertragen, wird für jede Anlage ein eigener Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Kanton und der Gesellschaft abgeschlossen (siehe Anhang 14).

Was die Rechtsnachfolge der Konzessionärin in bestehende öffentlich-rechtliche Verträge betrifft, bleiben die Pachtverträge des Kantons mit den Bürgergemeinden Liestal, Füllinsdorf und Arisdorf für die Deponie Elbisgraben, die Verträge des Kantons Basel-Landschaft mit ausserkantonalen Gemeinden und der Vertrag zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend die gemeinsame Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen zwischen den jetzigen Vertragspartnern bestehen. Die IBBL nimmt in diesen Fällen lediglich die Rechte und Pflichten im Auftrag des Kantons wahr (siehe auch Kapitel 4.2.8).

Bei der Vereinbarung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung übernimmt die IBBL nur diejenigen Rechte und Pflichten im Auftrag des Kantons, die in einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Kanton und ihr festgelegt werden.

Die IBBL wird zudem die Fernwärmenetze in Liestal und Muttenz weiter für den Kanton in eigenem Namen und auf eigene Rechnung betreiben. Allfällige "Überschüsse" aus diesen Betrieben werden zwischen dem Kanton und der IBBL nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt, welcher in einer speziellen Vereinbarung noch festzulegen ist. Diese "Überschüsse" sind zweckgebunden zu verwenden.

4.6 Privatrechtliche Dokumente

4.6.1 Überblick

Zur Gründung der IBBL sind verschiedene privatrechtliche Dokumente erforderlich. Im Vordergrund stehen dabei die Gründungsurkunde, die Statuten, der Sacheinlagevertrag sowie der Gründungsbericht.

Darüber hinaus soll in einem Revers das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden geregelt werden.

Die privatrechtlichen Dokumente basieren weitgehend auf dem Aktienrecht. Der Revers stellt eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden dar.

4.6.2 Sacheinlagevertrag

Die Gründung der IBBL erfolgt aufgrund einer Sacheinlage durch den Kanton. Das Gesetz schreibt zwingend vor, dass hierfür ein entsprechender Sacheinlagevertrag (Anhang 16) zwischen der Sacheinlegerin und der Gesellschaft in Gründung abgeschlossen wird. Der Sacheinlagevertrag regelt im Wesentlichen die für die Gründung erbrachte Sacheinlage und umschreibt im Einzelnen den Gegenstand der Sachübernahme. Diese entspricht allen Anlagen des heutigen AIB mit Ausnahme der Infrastrukturen der Fernwärmen Liestal und Kriegacker Muttenz. Sie werden gemäss einer zu diesem Zweck erstellten Übernahmebilanz übernommen. Schliesslich hält der Sacheinlagevertrag den Zeitpunkt fest, ab welchem die IBBL über die entsprechende Sacheinlage verfügen kann.

4.6.3 Gründungsbericht

Der ebenfalls gesetzlich vorgesehene Gründungsbericht (Anhang 17) äussert sich über den Wert der Sacheinlage bzw. über die Grundlage für deren Bewertung. Bestandteil des Gründungsberichts ist ebenfalls ein Prüfungsbericht der Revisionsstelle, welcher die Richtigkeit und Angemessenheit der Bewertung bestätigt. Darüber hinaus gibt der Gründungsbericht Auskunft, ob weitere Gründervorteile gewährt werden, was vorliegend nicht der Fall ist.

4.6.4 Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde (Anhang 18) hält die öffentliche Beurkundung über die Gründung der IBBL fest. Durch diese öffentliche Beurkundung wird die Grundlage für die Eintragung der IBBL im kantonalen Handelsregisteramt geschaffen, wodurch die Gesellschaft rechtlich entsteht (konstitutiver Charakter). Der Gründungsurkunde liegt der rechtsverbindliche Statutenentwurf als Bestandteil der Urkunde bei. Darüber hinaus wird in der Gründungsurkunde die Aufteilung des Aktienkapitals auf die einzelnen Gründer sowie die Sacheinlage gestützt auf den Sacheinlagevertrag umschrieben. Ferner hält die Gründungsurkunde fest, ob und wie das Aktienkapital gezeichnet bzw. wie die Einlage geleistet wurde. Schliesslich werden der erste Verwaltungsrat sowie die Revisionsstelle im Rahmen der öffentlichen Beurkundung gewählt.

4.6.5 Statuten

Als verbindlicher Teil der Gründungsurkunde sind auch die Statuten der IBBL erforderlich (Anhang 19). Die Statuten haben einerseits den gesetzlichen Mindestanforderungen zu genügen und erlauben im Übrigen den spezifischen Gegebenheiten der IBBL Rechnung zu tragen. Die IBBL hat Sitz in Liestal und wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Aktienkapital wird in vollliberierten Namen-

aktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.— eingeteilt. Die Übertragbarkeit der Namenaktien wird soweit möglich eingeschränkt (Vinkulierung). Hierbei gelten als wichtiger Grund für die Verweigerung der Eintragung im Aktienbuch die konkurrierende Tätigkeit, die wirtschaftliche Selbständigkeit sowie die Gewährleistung des Einflusses der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden). Es werden keine verschiedenen Kategorien von Aktien geschaffen. Im Bereich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (bei Gründung der Gesellschaft) wird von der Möglichkeit gemäss Art. 762 OR Gebrauch gemacht und dem Kanton Basel-Landschaft ein Anrecht auf fünf, den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft ein Anrecht auf vier Sitze eingeräumt. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat gewählt. Die Regelungen über die Beschlussfassung sehen vor, dass die Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals als wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR gelten und in diesem Sinn der Zustimmung mindestens von Zweidritteln der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte in der Generalversammlung bedürfen. In Bezug auf die Dividendenpolitik halten die Statuten fest, dass auf eine Ausrichtung einer Dividende verzichtet wird. Im Übrigen halten sich die Statuten an die allgemeine Regelung des Aktienrechts.

4.6.6 Organisationsreglement

§ 19 der Statuten erlaubt dem Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Geschäftsführungs- und Organisationsreglement (Anhang 20). Dieses Organisationsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben, Kompetenzen und Berichtserstattungspflichten der mit der operativen Geschäftsführung Beauftragten gegenüber dem Verwaltungsrat. Das Organisationsreglement richtet sich im Wesentlichen nach den bereits heute bestehenden Führungsstrukturen und Aufgabenaufteilung unter den verschiedenen Organen des AIB.

4.6.7 Revers

Der Kanton wird nach erfolgter Gründung 50% des Aktienkapitals an die Gemeinden abtreten. Der Revers (Anhang 21) regelt die Beziehung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Gemeinden in Bezug auf die Abtretung des Aktienkapitals der IBBL. Die Gemeinden verpflichten sich im Revers, ihre Aktien im Eigentum zu behalten und nicht abzutreten. Ausnahmsweise ist eine Abtretung ihrer Aktien an den Gemeindeverband zulässig. Der Gemeindeverband hat jedoch diese Aktien im Interesse der Gemeinde zu vertreten und es ist ihm untersagt, solche Aktien abzutreten mit der Ausnahme der Rückübertragung an diejenige Gemeinde, die ihm die Aktien bereits abgetreten hat. Ferner nehmen die Gemeinden zustimmend davon Kenntnis, dass der Gemeindeverband in der Generalversammlung mit maximal 15% der Stimmrechte zugelassen ist. Ferner sieht der Revers vor, dass der Gemeindeverband die Aktien derjenigen Gemeinden einstweilen übernimmt, die zur Zeit noch nicht bereit oder in der Lage sind, die entsprechenden Aktien entgegen zu nehmen.

5 ZEITLICHER ABLAUF

Gemäss Verfassung sind Initiativen unter bestimmten Voraussetzungen dem Volk innerhalb von 2 Jahren nach Einreichung zu unterbreiten. Die Idee der Gemeindeinitiative vom 28. April 1995 hat der Regierungsrat mit seiner Vorlage an den Landrat vom 3. Juni 1997 aufgegriffen. Am 30. Oktober 1997 hat der Landrat die Ausgliederung des AIB beschlossen und der Regierung den Auftrag erteilt, eine Vorlage "Überführung des AIB aus der kantonalen Verwaltung in eine Aktiengesellschaft" aus-

zuarbeiten. Diese Vorlage liegt nun vor. Gemäss Verfassung hätte spätestens nach 2 Jahren, also spätestens 1999, dem Volk die beantragte Überführung zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet werden müssen. Schwierige Verhandlungen zu Fragen der Bewertung der Infrastrukturen, Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie der Haftung haben zu einer Verzögerung von einem Jahr geführt.

Stimmt der Landrat auch dieser zweiten Vorlage im Laufe des Sommers 2000 zu, so wird das Volk im Herbst 2000 Gelegenheit erhalten, darüber abzustimmen. Folgt das Volk der Meinung von Regierung und Parlament, so werden die IBBL ab 1. Januar 2001, allenfalls ab 1. Juli 2001, operationell sein. Lehnt das Volk die vom Parlament beschlossene Überführung des AIB aus der kantonalen Verwaltung in eine Aktiengesellschaft ab, so bleibt es beim heutigen Zustand (betrieblich und rechtlich), das heisst, beim AIB als Dienststelle der Bau- und Umweltschutzdirektion.

Stellt sich der Landrat gegen die Überführung des AIB in eine Aktiengesellschaft, wird das Volk ebenfalls im Herbst 2000 Gelegenheit haben, über die Initiative **ohne** Vorschlag von Regierung und Parlament abzustimmen. Lehnt das Volk die Initiative ab, so bleibt es in jedem Fall beim heutigen Zustand. Nimmt das Volk die Initiative an, wird damit die Regierung verpflichtet, wiederum innerhalb von 2 Jahren, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zur Ausgliederung des AIB zu unterbreiten, über welche wiederum der Souverän - gemäss Verfassungsauftrag spätestens im Herbst 2002 - zu befinden hätte.

6 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die seit dem Landratsbeschluss vom 30. Oktober 1997 aufgelaufenen (externen) Kosten für die Vorbereitung der Überführung belaufen sich auf rund 270'000 Franken. Die weiteren Kosten, welche bei einem positiven Entscheid des Souveräns im Herbst 2000 bis zur Gründung der IBBL noch anfallen werden, werden auf rund 500'000 Franken geschätzt. Diese Mittel sind im Budget 2000 des AIB berücksichtigt.

7 VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

Das im Herbst 1999 durchgeführte breite Vernehmlassungsverfahren beim Gemeindeverband, bei den Gemeinden, Parteien, Verbänden und Verwaltungsstellen zeigt ein überwiegend positives Echo.

Generell kann der Gemeindeverband der Überführung des AIB in eine Aktiengesellschaft gemäss der nun vorliegenden Landratsvorlage - abgesehen von wenigen aber für die Gemeinden entscheidenden Fragen - zustimmen. Die Forderungen der "nicht formulierten Initiative für eine separate Trägerschaft für die Abwasser- und Abfallanlagen" seien mit dieser Vorlage erfüllt, wenn die erwähnten Punkte noch geändert werden. Der Gemeindeverband bedankt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung und die gute konstruktive Zusammenarbeit.

Die offenen Fragen sind:

1. **Leistungen wirtschaftlicher erbringen.** Es soll als Ziel der Ausgliederung explizit das günstigere Erbringen der jetzigen Leistungen in der Vorlage genannt werden. Die Übernahme von Gemeindegewinnungen sei nicht der Kernvorteil der neuen Lösung, sondern eine Vision für das neue Unternehmen.

Die Vorlage ist in diesem Punkt entsprechend präzisiert worden.

2. **Parität zwischen Kanton und Gemeinden auch im Verwaltungsrat.** Entsprechend der Forderung der Gemeinde-Initiative und dem Auftrag des Landrates vom 30. Oktober 1997 soll auch für den Verwaltungsrat, der die strategische Führung des Unternehmens inne haben wird, konsequent die Parität - mit andern Worten für Kanton und Gemeinden je gleich viele Sitze - gewährleistet sein.

Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeit, dieser Forderung nachzukommen.

3. **Keine Buchgewinne beim Kanton bei Kanälen, die mit Steuergeldern bereits amortisiert worden sind.** Beim Vermögensaufbau werden die Anlagen im Netz, das sind im Wesentlichen die Abwasserkanäle, mit einem Buchwert von 57,8 Mio. Franken per 31. Dezember 1998 aufgeführt. Für die Anlagen im Netz sind die Abschreibungen durch das AIB mit 2.5% p.a. auf dem Neuwert vorgenommen worden. Nun betragen aber bis zum 31. Dezember 1994 - bis zu diesem Datum wurde der gesamte Kapitaldienst für die Abwasseranlagen durch den allgemeinen Staatshaushalt geleistet, also mit Steuergeldern bestritten - die Abschreibungen gemäss Staatsbuchhaltung dabei jährlich 10% des Restbuchwertes. Statt den Restwert nun aufgrund der erfolgten Abschreibungen festzulegen - moniert der Gemeindeverband - würde rückwirkend ein theoretischer Abschreibungssatz für die Kanäle von 2.5% geltend gemacht. Dadurch würde der Kanton einen Buchgewinn von rund 50 Mio. Franken erzielen. Die IBBL dagegen müsste das mit Steuergeldern bereits Amortisierte nochmals bezahlen und mit höheren Gebühren als nötig den Abwasserliefernden überwälzen. Der Gemeindeverband ersucht deshalb den in der Vorlage aufgeführten Restwert der Anlagen im Netz um 50 Mio. Franken zu reduzieren.

Der Regierungsrat sieht allerdings keine Möglichkeit, dieser Forderung nachzukommen.

4. **Die mittelfristigen Perspektiven der Verselbständigung in Bezug auf die Auswirkungen auf die Gebühren fehlen.**

In der nun vorliegenden Vorlage ist sowohl für den Abwasser- als auch den Abfallbereich die mittelfristige Gebührenentwicklung dargestellt.

5. **Die Sicherheitsleistungen sind von der dafür vorgesehenen Kontrollstelle und nicht von einer Amtsstelle zu überwachen.**

Im Zuge der Gründung und im Rahmen der öffentlichen Beurkundung wird auch die Revisionsstelle der Gesellschaft gewählt. Diese hat die Aufgabe, am Ende des Geschäftsjahres Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht zu prüfen. Dieser Akt ist immer nachgelagert. Die Revisionsstelle kann daher nicht zur Überwachung der für die Nachsorge und für einen allfälligen Störfall geäußerten Sicherheitsleistungen für die Deponieanlage Elbisgraben herangezogen werden. Das kantonale Umweltschutzgesetz überträgt diese Aufgabe ausschliesslich der Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie hat dafür zu sorgen, dass jederzeit die entsprechenden Mittel vorhanden sind. Aus diesem Grund kann der Forderung nicht stattgegeben werden.

Von den 48 im Rahmen der Vernehmlassung antwortenden Gemeinden sind 43 grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden und unterstützen die Ausgliederung. Eine Gemeinde teilt schriftlich den Verzicht auf eine Stellungnahme mit. Vier Gemeinden lehnen die geplante Ausgliederung ab. Von den zustimmenden Gemeinden schliessen sich 16 ohne jeden zusätzlichen Kommentar der Ver-

nehmlassung des Gemeindeverbandes an. Weitere 22 schliessen sich ebenfalls der Vernehmlassung des Gemeindeverbandes an und unterstreichen zusätzlich die von ihm genannten Forderungen. Von einzelnen Gemeinden in dieser Kategorie werden noch zusätzliche Punkte wie kleinerer Verwaltungsrat, kein Gesamtarbeitsvertrag, keine Quersubventionierung oder ein zusätzliches technisch-wirtschaftliches Kontrollorgan gefordert. Fünf Gemeinden nehmen nicht Bezug auf die Vernehmlassung des Gemeindeverbandes. Einzelne unter ihnen pochen auf die Parität im Verwaltungsrat und fordern den Verzicht auf den Buchgewinn bei den Anlagen im Netz sowie den Verzicht auf eine Ausweitung der Tätigkeitsfelder. Bei den vier ablehnenden Gemeinden werden die Einschränkung der politischen Mitwirkung, die Konkurrenz für Private und das Problem der Quersubventionierung ins Feld geführt. Sofern die Ausgliederung zustande kommt, wird die Parität im Verwaltungsrat sowie der Verzicht auf Buchgewinne gefordert.

Die Forderungen des Gemeindeverbandes sind somit auch aus Sicht der meisten Gemeinden die Wesentlichsten. Bis auf drei sind diese in der Vorlage berücksichtigt. Ferner hat der Regierungsrat das Begehren einzelner Gemeinden um Verkleinerung des Verwaltungsrates aufgegriffen: Statt 13 resp. 12 - wie ursprünglich vorgesehen - soll der Verwaltungsrat neu 9 Sitze umfassen. Auf die übrigen, meist einzelnen Begehren ist der Regierungsrat nicht eingetreten.

Von den angefragten Parteien haben sich fünf schriftlich geäußert. Die Christlichdemokratische Volkspartei, die Freisinnig-Demokratische Partei, die Jungfreisinnigen Baselland sowie die Schweizer Demokraten unterstützen die mit dieser Vorlage angestrebte Verselbständigung. Die Sozialdemokratische Partei lehnt die Verselbständigung gemäss der regierungsrätlichen Vorlage ab. Das Spektrum der Forderungen ist teilweise diametral. Während beispielsweise eine Partei den vorgesehenen Gesamtarbeitsvertrag ablehnt (er ist im IBBL-Gesetz mit einer "kann"-Formulierung enthalten), fordert eine andere Partei zwingend die GAV-Unterstellung. Ferner werden Private im Verwaltungsrat und als Aktionäre bereits bei der Gründung der Gesellschaft verlangt beziehungsweise es soll umgekehrt verhindert werden, dass Private ohne Gesetzesänderung später auch dazustossen können. Eine Partei möchte den Gesellschaftszweck völlig offen lassen, während eine andere die IBBL ausschliesslich in den heutigen Geschäftsbereichen wirken lassen möchte.

Von den Verbänden hat der Verband des Staats- und Gemeindepersonals schriftlich mitgeteilt, dass er sich über den Sinn und die Notwendigkeit der Überführung in eine AG nicht äussern kann und die Handelskammer hat keine Vorbehalte zur Vorlage angemeldet, während von andern - ausser dem anfangs erwähnten Gemeindeverband - keine Antwort eingetroffen ist.

8 PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage ist das am 22. September 1994 (2173) überwiesene, modifizierte Postulat der FDP-Fraktion vom 22. Juni 1994 (94/150) betreffend Fernheizwerk Liestal, Mitverantwortung für Wärmebezügler, von Bedeutung. Das Postulat vom 22. Juni 1994 hat folgenden Wortlaut:

"Das Fernheizwerk Liestal wurde ursprünglich gebaut, um die Zentralwäscherei und das Kantonsspital Liestal mit Wärme zu versorgen. In mehreren Stufen ist dieses Werk zum Hauptversorger der kantonalen Verwaltungsbauten und der Spitäler Liestal geworden. Inzwischen sind auch die Kantonbank, ein Schulhaus der Stadt Liestal und überdies private Wärmebezügler angeschlossen. Die Nutzung des Deponiegases ist realisiert worden und zur Zeit steht ein ganzes Fernwärmenetz in Richtung Frenkendorf und Füllinsdorf im Bau.

Es ist nicht zu übersehen, dass das Fernheizwerk Liestal eine zentrale Umweltschutzaufgabe erfüllt, weil damit zahlreiche mittelgrosse und kleinere Ölfeuerungen ersetzt werden konnten. Das gross gewordene Fernheizwerk verfügt über ein beachtliches Potential für die Produktion von elektrischem Strom. Es ist vorgesehen, dieses auch zu nutzen. Das Fernheizwerk steht somit nicht nur im Interesse des Kantons, sondern es ist auch ein bedeutungsvolles Werk für die erschlossenen Gemeinden, die privaten Wärmebezügler und für die regionale Stromversorgung.

Es ist deshalb zu prüfen, ob und wie die Gemeinschaft der Wärmebezügler und sonstiger Interessenten in die künftigen Entscheidungsprozesse und in die Verantwortung eingebunden werden können. Die alleinige Trägerschaft durch den Kanton stellt einen Sonderfall dar. Andernorts in unserem Kanton werden ähnliche Werke gemeinschaftlich (Genossenschaft, AG, etc.) getragen. Diese Werke werden sowohl vom Kanton wie von den Standortgemeinden, den Elektras und von Privaten unterstützt. Der Einbezug der EBL in die Trägerschaft und in die Mitverantwortung liegt auf der Hand, da diese sich neulich ganz klar zu Gunsten eines stärkeren Engagements im Wärmemarkt ausgesprochen hat. Zudem wäre die EBL als Elektrizitäts-Unternehmung prädestiniert, die künftige Elektrizitätsproduktion als mitverantwortliche Gesellschaft und unverzichtbarer Partner mit dem vorhandenen "Know-how" zu begleiten.

Eine solche Veränderung liesse sich relativ rasch realisieren, weil bereits viel Vorarbeit dazu geleistet worden ist und die Zeit sich zu Gunsten einer Neuaufnahme der Verhandlungen verändert hat.

Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, für das Fernheizwerk Liestal eine erweiterte Trägerschaft zu finden und die dazu notwendigen Verhandlungen aufzunehmen."

Aufgrund der Debatte im Landrat wurde der letzte Satz des Postulates, der Motionscharakter hat, wie folgt geändert:

"Der Regierungsrat wird gebeten, eine erweiterte Trägerschaft zu prüfen, die Gemeinden, Private und Gesellschaften einbezieht."

Das modifizierte Postulat wurde ohne Gegenstimme mit grosser Mehrheit überwiesen.

Wie in Kapitel 4.4.6 ausgeführt, vermag das AIB (und künftig auch die IBBL) mit den Einnahmen aus dem Energieverkauf - die Wärmetarife sind durch den Regierungsrat festgelegt - nur gerade seine Betriebskosten und einen Teil der Kapitaldienstkosten zu decken. Die Gebührenstruktur für die Fernwärmenetze Liestal und Kriegacker Muttenz ist auch in Zukunft nicht zu ändern; langjährige Verträge verhindern dies. Die Betriebskosten sind bereits auf einem sehr tiefen Stand. Die Kapitaldienstkosten variieren zwar, werden aber nie auf eine Höhe absinken, dass sie mittels der Einnahmen aus dem Energieverkauf vollständig gedeckt werden könnten. Im IBBL-Gesetz ist daher vorgesehen, dass die Infrastrukturen des Fernwärmenetzes Liestal im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft sowie diejenigen des Fernwärmenetzes Kriegacker Muttenz (ehemals Ingenieurschule beider Basel) im Eigentum der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt verbleiben sollen. Hingegen überträgt der Kanton der IBBL für die bestehenden Fernwärmenetze in Liestal und Muttenz den Betrieb der Anlagen. Der Bau der Anlagen wird ihr übertragen in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Kantons. Der Aufwand für den Kapitaldienst geht zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft (Fernwärmenetz Liestal) bzw. zu Lasten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Fernwärmenetz Kriegacker Muttenz).

Für Betrieb und Bau sind also grundsätzlich die IBBL verantwortlich; eine Gesellschaft an der der Kanton und die Gemeinden partizipieren und die zu einem späteren Zeitpunkt für Private oder weitere Interessierte geöffnet werden kann. Aus Gründen der Gebühren- und Kostenstruktur verbleibt der Kapitaldienst des Fernwärmenetzes Liestal beim Kanton. Die Forderungen des Postulates sind mit Gründung der IBBL also weitgehend erfüllt. Das Postulat kann somit als erfüllt abgeschrieben werden.

9 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- IBBL-Gesetz
- Anhänge 1 - 22